

worden. Es besteht der dringende Wunsch nach Einsetzung einer Überprüfungskommission nach amerikanischem Vorbild und nach Anrechnung der vollen Internierungshaft auf die Strafhaft.

Die Gründe dieser unbefriedigenden Entwicklung dürften weniger bei der britischen Hohen Kommission als bei der britischen Regierung liegen. Nachdem jedoch Mr. Morrison dem Herrn Bundespräsidenten erklärt hat, die Zuständigkeit für die Erteilung von Gnadenerweisen läge jetzt bei ihm und er werde sich demnächst mit diesen Fragen befassen⁴⁴, dürfte es zweckmäßig sein, die Werler Fälle schon jetzt zum Gegenstand einer Demarche bei der britischen Regierung zu machen.

Hiermit dem Herrn Staatssekretär⁴⁵ weisungsgemäß vorgelegt.

Dittmann

B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 36

127

Gespräch des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, mit dem Berliner Senator für Bundesangelegenheiten, Klein

11. Juli 1951¹

Senator *Klein* bemerkte eingangs, der ursprüngliche Entwurf des Briefes des Berliner Senats an den Bundeskanzler sei zwar vom Berliner Senat genehmigt worden und könne abgesandt werden.² Jedoch habe er jetzt Bedenken dagegen, der Entwurf sei zu farblos und er werde daher seine Zustimmung zu Absendung nicht geben.

Im weiteren Verlauf der Besprechung verlas Senator Klein einen neuen Entwurf des Briefes an den Bundeskanzler. Er teilte mit, daß dieser Entwurf zu

⁴⁴ Das Gespräch des Bundespräsidenten Heuss mit dem britischen Außenminister Morrison fand am 21. Mai 1951 statt. Vgl. dazu die Gesprächsaufzeichnung des Regierungsdirektors Werz, Bundespräsidialamt; B 10 (Abteilung 2), Bd. 250.

⁴⁵ Hat laut Vermerk des Oberregierungsrats Ostermann von Roth Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

1 Vervielfältigtes Exemplar.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde vom Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, gefertigt.

2 In dem Entwurf eines Schreibens des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Reuter, vom 9. Juli 1951 an Bundeskanzler Adenauer wurde der Wunsch mitgeteilt, „daß 1) das Land Berlin bei Ablösung des Besatzungsstatuts durch einen Vertrag des Bundes mit den Besatzungsmächten in diesen Vertrag einbezogen wird, und 2) daß die Führung der Verhandlungen auch für Berlin durch die Bundesregierung bzw. durch die von ihr beauftragte Delegation erfolgt“. Weiter wurde ausgeführt: „Die Tatsache, daß die vertraglichen Abmachungen des Bundes sich auf Berlin erstrecken, schließt nicht aus, daß etwaige besondere Vereinbarungen, die sich aus der Lage Berlins ergeben, ihre Berücksichtigung finden. Der Senat würde der Delegation, wenn es für erforderlich gehalten wird, einen oder mehrere Sachverständige zur Verfügung stellen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 4. Vgl. ferner BERLIN 1951–1954, S. 126 f.

nochmaliger Besprechung mit Prof. Grewe der Delegation übergeben werde, wenn er in Berlin besprochen worden sei.

I. Prof. Grewe stellte grundsätzlich fest, daß nicht damit gerechnet werden könne, die abzuschließenden Ablösungsverträge würden auf Berlin erstreckt werden. Das habe sich bei einem Gespräch mit dem Vertreter Großbritanniens, O'Neill, über die Berlin-Frage³ deutlich ergeben. Der Gedanke, gleichlautende Verträge mit Berlin abzuschließen, sei fallengelassen worden. Es könne jedoch durchaus möglich sein, daß der materielle Inhalt der Verträge für Berlin von den Alliierten einseitig verordnet werden würde.

Senator Klein erklärte, daß für Berlin die formelle Seite relativ gleichgültig sei; Berlin komme es lediglich darauf an, daß bei einer Neuregelung eine möglichst zufriedenstellende Lösung der durch die Rechtslage Berlins für seine Regierung sich ergebenden Schwierigkeiten herauskomme.

II. 1) Das Hauptanliegen Berlins sei nach wie vor seine vollständige Einbeziehung in die Bundesrepublik. Prof. Grewe erwiderte, daß mit einer vollständigen rechtlichen Einbeziehung nicht zu rechnen wäre; jedoch könne eine weitgehende faktische Einbeziehung evtl. zu erreichen sein, wenn man zugestehe, daß die Einbeziehung nicht hundertprozentig erfolge. Senator Klein nannte mehrfach Beispiele für die Schwierigkeiten, die Berlin infolge seiner Rechtslage habe. Eine Regelung auch nur faktischer Art – also ohne grundsätzliche Einbeziehung – könne aber nur durch Gesetze erfolgen. Um eine faktische Einbeziehung Berlins in die Bundesrepublik zu ermöglichen, sei es daher notwendig, daß im Umfang der Materien des Art. 73 GG⁴ dem Bund das Recht zur ausschließlichen Gesetzgebung auch für Berlin zustünde. Hierfür müsse Berlin auch das Recht haben, eine seiner Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl von Abgeordneten in den Bundestag zu entsenden, welche vom Berliner Volk gewählt seien, insoweit müsse also Art. 144 Abs. 2 GG⁵ durchgeführt werden. Ebenso verhalte es sich mit der Vertretung Berlins im Bundesrat. Ziff. 4 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949⁶ müsse da-

³ Zum Gespräch des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, mit dem Politischen Berater im britischen Hochkommissariat, O'Neill, am 5. Juli 1951 vgl. Dok. 120.

⁴ Artikel 73 GG vom 23. Mai 1949: „Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1) die auswärtigen Angelegenheiten; 2) die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3) die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4) das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5) die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; 6) die Bundesseisenbahnen und den Luftverkehr; 7) das Post- und Fernmeldewesen; 8) die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9) der gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; 10) die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung; 11) die Statistik für Bundeszwecke.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 9.

⁵ In Artikel 144 Absatz 2 GG vom 23. Mai 1949 wurde festgelegt, daß das Land oder derjenige Teil des Landes, in dem die Anwendung des Grundgesetzes Beschränkungen unterliegt, gemäß Artikel 38 GG Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 GG Vertreter in den Bundesrat zu entsenden hat. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 19.

⁶ Ziffer 4 des Schreibens der Militärgouverneure der Drei Mächte Clay (USA), Koenig (Frankreich) und Robertson (Großbritannien) vom 12. Mai 1949 an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Adenauer: „Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir legen die

her wegfallen und § 26 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21)⁷ müsse abgeändert werden. Erst hierdurch sei eine für Berlin zufriedenstellende Regelung der genannten Beispiele möglich. Senator Klein wies darauf hin, daß die Berliner Vertreter den Geschäftsordnungen gemäß bereits Stimmrecht in den Bundestagsausschüssen und im Bundesrat hätten, er selbst sei auch im Vermittlungsausschuß und habe schon jetzt einen gewissen Einfluß auf die Bundesgesetzgebung. Dieses schon jetzt geübte Verfahren werde von den Alliierten gebilligt.

2) Zur Begründung der Wünsche Berlins führte Senator Klein an, daß die Alliierten sich endlich von der Regelung der Verträge und Erklärungen der Jahre 1944/45 freimachen müßten, an welche sich die Russen ja auch nicht hielten. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Abmachungen seien hinfällig geworden. Prof. Grewe erwiderte hierauf, daß diese Frage mit den Alliierten bereits diskutiert worden sei. Die Antwort der Alliierten laute immer dahin, daß die Erklärungen und Verträge von 1945 noch sehr wichtig seien, weil sie besonders den Russen gegenüber eine sehr viel bessere Grundlage als jeder andere Rechtstitel bildeten. Senator Klein meinte dazu, daß diese Rücksichtnahme gegenüber den Russen übertrieben sei und keinesfalls auf Gegenseitigkeit beruhe; sie führe außerdem dazu, die Interessen Deutschlands und Berlins völlig zu vernachlässigen. Prof. Grewe wies hiergegen darauf hin, daß eine Schwächung der Alliierten in Berlin niemals im Interesse Berlins liegen könne, worüber ja auch bereits in der vorangegangenen Besprechung Einigkeit bestanden habe. Senator Klein gab das zu, meinte aber, eine sehr viel stärkere Einbeziehung Berlins in die Bundesrepublik sei unbedingt erforderlich.

3) Am Rande wurde auch über das von der alliierten Delegation übergebene Exposé zu Kap. IV Punkt 1 u. 2 der alliierten Liste (Auswärtige Beziehungen – Internationale Abkommen über Deutschland und Deutschland betreffend)⁸ gesprochen, gegen dessen Generalklauseln auch die Vertreter Berlins erhebliche Bedenken äußerten. Prof. Grewe erklärte hierzu, daß die Deutsche Delegation auf jeden Fall auf eine Präzisierung der Generalklauseln dringen werde; es sei eine Einengung der in der Stellungnahme enthaltenen Vorbehalte durchaus zu erwarten.

Einigkeit bestand darüber, daß der Berlin-Vorbehalt jedenfalls aus dem Komplex „Auswärtige Angelegenheiten“ herausgenommen werden müsse, da Berlin kein Ausland sei.

III. Zur Durchsetzung der Forderungen und Wünsche Berlins müsse die Stadt durch die Deutsche Delegation bei den Vertragsverhandlungen mitvertreten werden, erklärte Senator Klein. Prof. Grewe erwiderte, daß eine formelle Ver-

Fortsetzung Fußnote von Seite 420

Auswirkung von Artikel 23 und Artikel 144 Abs. 2 des Grundgesetzes als Annahme unseres früheren Ersuchens aus, das dahin ging, daß Berlin, wenngleich es weder eine stimmberechtigte Vertretung im Bundestag oder Bundesrat erhalten, noch vom Bund aus verwaltet werden kann, dennoch eine kleine Anzahl von Vertretern zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften bestellen darf.“ Vgl. DzD II/2, S. 345.

⁷ Paragraph 26 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung vom 15. Juni 1949: „Groß-Berlin hat das Recht, bis zum Eintritt des Landes Berlin in die Bundesrepublik Deutschland acht Abgeordnete mit beratender Funktion in den Bundestag zu entsenden.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 24.

⁸ Vgl. dazu Dok. 116.

tretung Berlins durch die Delegation schwierig sei. Hiergegen hätten insbesondere die Franzosen nachhaltige Bedenken. Eine faktische Wahrnehmung der Interessen Berlins sei jedoch möglich. Senator *Klein* schlug vor, bei der Verhandlung von Berlin berührenden Fragen einen Berliner Vertreter hinzuzuziehen. Damit sei vielleicht auch den Bedenken der Franzosen Rechnung getragen, denn Berlin werde dann nicht durch die Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik, sondern durch eine eigene Persönlichkeit vertreten. Prof. *Grewe* meinte dazu, einen Versuch in dieser Richtung könne man evtl. unternehmen.

IV. Für die Formulierung des Berliner Briefes an den Bundeskanzler empfahl Prof. *Grewe*, daß er nicht eine formelle Aufforderung Berlins enthalten sollte, daß die abzuschließenden Verträge auf Berlin erstreckt werden und Berlin durch die Deutsche Delegation offiziell mitvertreten werden müsse. Er schlug vor, Berlin möge dem Bundeskanzler den Wunsch äußern, daß eine Regelung der Berlin betreffenden Fragen überhaupt erfolge, daß aber hierbei die formelle Seite dahingestellt bleiben könne. Hierfür, so möge man schreiben, solle die Deutsche Delegation die Interessen Berlins wahren, ohne daß der Berliner Senat der Delegation eine ausdrückliche Vollmacht erteile. Eine weniger elastische Formulierung der beiden Schlußforderungen des Briefes könne dann Schwierigkeiten hervorrufen, wenn der Brief in der Öffentlichkeit bekannt werde und die Deutsche Delegation die Forderungen nicht erfüllen könne.

Senator *Klein* bemerkte hierzu, an eine formelle Vollmachterteilung sei auch nicht gedacht worden. Berlin wolle nur die Bundesrepublik an bereits vorhandene Rechte und ihre Ausübung erinnern. Berlin komme es hauptsächlich auf eine möglichst weitgehende Fortentwicklung seiner Stellung zur Bundesrepublik an.⁹

VS-Bd. 5264 (Referat 507)

⁹ Mit Schreiben vom 11. August 1951 legte der Regierende Bürgermeister von Berlin, Reuter, Bundeskanzler Adenauer dar, daß bei den Verhandlungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts die künftige Stellung von Berlin (West) ebenfalls geregelt werden müsse: „Berlin darf besatzungsrechtlich keinesfalls in einen schlechteren Zustand geraten als West-Deutschland. Eine Aufrechterhaltung von Besatzungsrechten in Berlin, die von den alliierten Regierungen dem Bunde gegenüber aufgegeben werden, würde Berlin aufs tiefste enttäuschen und den Eindruck der Aufrechterhaltung einer in Westdeutschland nicht mehr für erforderlich gehaltenen Bevormundung für Berlin deutlich machen.“ Reuter regte an, zur „Herstellung und Festigung der wirtschaftlichen und finanziellen Einheit“ die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes auf Berlin (West) auszudehnen. Er forderte ferner die möglichst vollständige „Rechtsangleichung auf dem Gebiet der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung“. Einwendungen gegen die Übertragung von Bundesrecht auf Berlin (West) sollten künftig von seiten der Drei Mächte nur noch dann erhoben werden können, wenn hierdurch die Sicherheit der alliierten Truppen in Deutschland gefährdet würde. Zudem sollten „die Bundestagsabgeordneten zukünftig in Berlin auf dieselbe Weise (unmittelbar durch die Bevölkerung) und in derselben Anzahl (nicht acht, sondern die allgemein gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten) gewählt werden wie im übrigen Bundesgebiet“ und ihnen „für bestimmte Gesetzgebungsgebiete, die für Berlin von unmittelbarer Bedeutung sind“, das Stimmrecht verliehen werden. Abschließend teilte Reuter dem Bundeskanzler mit, daß der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts für die weiteren Verhandlungen mit der AHK in Berlin (West) betreffenden Fragen der Berliner Senator für Bundesangelegenheiten, Klein, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen werde. Vgl. REUTER, Schriften – Reden, Bd. 4, S. 397–402.

**Aufzeichnung des Leiters der Delegation
für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe**

11. Juli 1951¹

Die nachfolgende Formulierung stellt nur den Versuch dar, einen ersten vorläufigen Rohentwurf aufzustellen. Sie geht weiterhin davon aus, daß es nicht angezeigt wäre, den Alliierten einen fertig ausformulierten Entwurf vorzulegen, daß es sich vielmehr empfehlen dürfte, nur die Substanz der Erklärung zu formulieren und ihnen zunächst die formelle Stilisierung zu überlassen. Sollten bei dieser Stilisierung wesentliche Inhaltsänderungen oder Akzentverschiebungen vorgenommen werden, so müßte versucht werden, alsdann auf die endgültige Formulierung Einfluß zu gewinnen.

Demgemäß sollte die Grundsatzerkklärung etwa folgendes aussprechen:

- I. 1) daß das deutsche Volk, nachdem es in der Bundesrepublik auf einem Teil seines Gebiets seine staatliche Neuordnung auf einer demokratischen und friedlichen² Grundlage durchgeführt hat, insoweit³ nunmehr seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt wieder einnehmen soll⁴;
- 2) daß, nachdem der Kriegszustand mit Deutschland durch die meisten kriegsführenden Staaten für beendet erklärt worden ist, eine Friedensregelung für ganz Deutschland auf der Grundlage eines zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarten Vertrags stattfinden sollte, sobald die Umstände es gestatten;
- II. 3) daß, nachdem in der Bundesrepublik eine auf demokratischer und friedlicher⁵ Grundlage beruhende zentrale⁶ Regierung entstanden ist, die die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Pflichten aus einem künftigen Friedensvertrag zu übernehmen in der Lage ist, die alliierten Mächte die Oberste Regierungs-

¹ Am 11. Juli 1951 übermittelte Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, Staatssekretär Hallstein „einen ersten vorläufigen Rohentwurf für eine von den Alliierten abzugebende Grundsatzerkklärung. Der Entwurf wurde auf Wunsch des Herrn Ministerialdirektor Blankenhorn angefertigt, der mir einen entsprechenden Wunsch des Herrn Bundeskanzlers übermittelte.“ Grewe fügte hinzu: „Ich darf bemerken, daß sicherlich eine kürzere Fassung möglich wäre, daß es mir jedoch wichtig erschien, die Aufhebung bestehender Beschränkungen möglichst ausführlich zu erwähnen, damit in der Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild von der Bedeutung und der Tragweite der Erklärung entsteht.“ Vgl. VS-Bd. 5298 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

Am 14. Juli 1951 legte Hallstein Adenauer eine Aufzeichnung vor, „die als Material für die angestrebte prinzipielle Erklärung über die Ablösung des Besatzungsstatuts dienen soll. Sie geht zurück auf einen Entwurf von Professor Grewe, von dem der größte Teil übernommen worden ist. Herr Blankenhorn und ich haben diesen Entwurf überarbeitet. Daraus haben sich namentlich eine Neufassung von Ziffer 3 und einige Kürzungen ergeben.“ Vgl. VS-Bd. 5298 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

² Die Wörter „und friedlichen“ wurden von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

³ Das Wort „insoweit“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

⁴ An dieser Stelle Fußnote in der Vorlage: „Vgl. Pots[damer] Abk[omnen] Abschn[itt] III ,Deutschland' Abs. 3.“

⁵ Die Wörter „und friedlicher“ wurden von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

⁶ Das Wort „zentrale“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

gewalt innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik grundsätzlich an deren verfassungsmäßige Organe zurückgeben⁷ und sich, nach Maßgabe mit der Bundesrepublik zu treffender besonderer Vereinbarungen, nur diejenigen Befugnisse vorbehalten, die erforderlich sind, um bis zu einer Friedensregelung die Sicherheit der freiheitlich-demokratischen Staaten einschließlich der Bundesrepublik zu gewährleisten.⁸

- 4) daß mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Vereinbarungen das Besatzungsstatut in seiner Fassung vom 6. März 1951 mit allen zu seiner Durchführung erlassenen Direktiven und Entscheidungen⁹ aufgehoben ist und daß die Befugnisse der alliierten Mächte sich bis zum Abschluß eines Friedensvertrags lediglich nach dieser Erklärung und den in ihr vorgesehenen vertraglichen Vereinbarungen bemessen;
- 5) daß damit für das Gebiet der Bundesrepublik alle Beschränkungen der Bundes- und Landesorgane hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufgehoben sind, daß insbesondere auch die Gesetze, Anordnungen, Verordnungen, Direktiven und Entscheidungen der bisherigen Besatzungsmächte, soweit sie noch nicht aufgehoben sind, mit Wirkung für die Bundesrepublik auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung frei geändert oder aufgehoben werden können, soweit nicht für bestimmte Einzelfälle nach Maßgabe vertraglicher Regelung die Zustimmung des Botschafterrats vorbehalten wird;
- 6) daß der Bundesrepublik das Recht zuerkannt wird, die normalen diplomatischen und völkerrechtlichen Beziehungen zu auswärtigen Staaten aufzunehmen und zu unterhalten, vorbehaltlich gewisser Bindungen, die in einem zwischen den alliierten Mächten und der Bundesrepublik zu schließenden Vertrag zu umschreiben sind;
- 7) daß insbesondere alle Beschränkungen der deutschen wissenschaftlichen Forschung, der deutschen industriellen Produktion, der deutschen Wirtschaftsbeziehungen, des deutschen Verkehrswesens, einschließlich des See- und Luftverkehrs, und des deutschen Nachrichtenwesens, einschließlich Presse und Rundfunk, aufgehoben sind, soweit nicht für bestimmte Einzelfälle vertraglich zu begrenzende Ausnahmen vorbehalten werden;
- 8) daß die Einrichtung und die Befugnisse der Internationalen Ruhrbehörde nur noch solange aufrechterhalten werden, bis die in dem Vertrag über die Montanunion vorgesehenen Behörden eingerichtete sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben¹⁰;
- 9) daß der Wunsch des deutschen Volkes nach einer Vereinigung Deutschlands auf einer Basis, die die Grundrechte und die freiheitlich-demokratische Ord-

7 An dieser Stelle Fußnote in der Vorlage: „Vgl. Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945.“

8 Der Passus „nach Maßgabe ... zu gewährleisten“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen. Dafür wurde von ihm handschriftlich eingefügt: „in Grenzen, die durch besondere Vereinbarungen mit der Bundesregierung gezogen sind, nur gewisse Befugnisse vorbehalten, die sich aus den Pflichten ergeben, die die Alliierten in bezug auf Gesamtdeutschland und die Sicherung des Friedens in Europa übernommen haben.“

9 Zur „kleinen Revision“ des Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 vgl. Dok. 54, Anm. 2.

10 Der Passus „daß die Einrichtung ... aufgenommen haben“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

nung respektiert, von den alliierten Mächten geteilt und unterstützt wird und daß die alliierten Mächte bis zur Vereinigung Deutschlands die Regierung der Bundesrepublik als die einzige frei und gesetzlich konstituierte deutsche Regierung betrachten und ihr das Recht zuerkennen, in internationalen Angelegenheiten als Vertreterin des deutschen Volkes für Deutschland zu sprechen und zu handeln¹¹;

III. 10) daß die in dieser Erklärung den alliierten Mächten im Interesse des Friedens und der Sicherheit der freien Welt¹² vorbehaltenen Befugnisse nur nach Maßgabe näherer vertraglicher Regelung ausgeübt werden und daß sie nicht das Recht der alliierten Mächte einschließen, die getroffenen Vereinbarungen zu widerrufen oder die Ausübung der Obersten Gewalt im Gebiet der Bundesrepublik wieder an sich zu ziehen;

11) daß diese vorbehaltenen Befugnisse das Recht der alliierten Mächte einschließen, nach Maßgabe der erwähnten Vereinbarungen Sicherheitstruppen zum Schutz und zur Verteidigung der freien Welt innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik zu stationieren;

12) daß die Rechtsstellung dieser Truppen in einem Vertrage neu zu ordnen wäre, der sich in seinem Inhalt an international übliche Regeln und Vorbilder anlehnt;

13) daß die vorbehaltenen Befugnisse ferner das Recht der alliierten Mächte einschließen, nach Maßgabe näherer vertraglicher Vereinbarungen im Falle eines das Gebiet der Bundesrepublik bedrohenden oder ergreifenden Krieges oder im Falle inneren Aufruhrs mit Zustimmung der Bundesregierung diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, vorausgesetzt, daß die dafür zuständigen Bundes- oder Landesbehörden nicht imstande sind, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und durchzuführen;

14) daß diese Erklärung den Rechten nicht entgegensteht, die die alliierten Mächte auf Grund internationaler Vereinbarungen in Berlin innehaben und bis zu einer Friedensregelung für ganz Deutschland in Berlin weiterhin in Anspruch nehmen;

15) daß diese Erklärung in keiner Weise die besondere Verantwortung beeinträchtigt, die den alliierten Mächten im Hinblick auf den Friedensvertrag mit Deutschland zukommt;¹³

16) daß es nach Auffassung der alliierten Mächte Sache der Bundesrepublik ist, an der gemeinsamen Verteidigung des Friedens und der Sicherheit der Völker der freien Welt durch einen eigenen Beitrag zu einer internationalen Streitmacht, nach Maßgabe näherer Vereinbarungen, gleichberechtigt mitzuwirken.

gez. Grawe

VS-Bd. 5298 (Referat 507)

11 An dieser Stelle Fußnote in der Vorlage: „Vgl. New Yorker Deutschland-Erklärung vom 19. September 1950.“

12 Die Wörter „im Interesse des Friedens und der Sicherheit der freien Welt“ wurden von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen. Dafür wurde von ihm handschriftlich eingefügt: „mit Rücksicht auf ihre Pflichten in bezug auf Gesamtdeutschland und die Sicherung des Friedens in Europa“.

13 Der Passus „daß diese Erklärung ... zukommt“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn gestrichen.

129

**Aufzeichnung des
Obersten a.D. Graf von Kielmansegg, Paris**

14. Juli 1951¹

Betr.: Mittagessen mit Amerikanern am 13.7.1951

Am 13.7.1951 fand ein Mittagessen mit amerikanischen Offizieren aus dem Stabe General Eisenhowers statt, an welchem von amerikanischer Seite die Generale Schuyler und Biddle, Colonel Richardson (Luftwaffe) und ein weiterer Offizier, von deutscher Seite Dr. Roediger, Herr Kaulbach und Graf Kielmans-egg teilnahmen.

Zweck der sehr lebhaften und freundschaftlich-offen geführten Unterhaltung war offensichtlich von amerikanischer Seite, uns auf zwei Punkte aufmerksam zu machen und zu einem von diesen die deutsche Meinung zu hören.

Es wurde klar zu erkennen gegeben, daß die Amerikaner großen Wert auf eine baldige Aufstellung deutscher Verbände legen und daß sie den Petersbergbericht² als eine geeignete Grundlage hierfür erachteten. Andererseits wäre die Schaffung einer Europa-Armee zu begrüßen. Da diese aber angesichts der politischen Situation zu lange dauere, müsse man versuchen, eine Übergangslösung zu finden, die zwar unter dem europäischen Aspekt stünde, aber doch militärisch zweckmäßig wäre. Im Verfolg dieser Überlegungen stellten sich die Amerikaner die Lösung etwa wie folgt vor:

Schaffung einer „provisional European authority“ durch einen einfachen Sondervertrag für die Übergangsperiode, die im Rahmen von NATO arbeite. Unter diesem Europäischen Gremium ein europäischer Generalinspekteur deutscher Nationalität für die deutschen Verbände, z. B. General Heusinger, der dann die Rekrutierung, Aufstellung und Ausbildung der deutschen Verbände leite und in verwaltungsmäßiger Hinsicht auf ein deutsches Verteidigungsministerium, in militärischer Hinsicht auf SHAPE angewiesen sei. In diesem Zusammenhang fiel der Satz, Integration wäre ein schlechtes Wort. Man solle mit der Integration nicht zu weit gehen. Nach amerikanischer Ansicht drücke sich die Integration in einer internationalen oberen Führung, in einer gemeinsamen Produktion und in einem gemeinsamen Militärhaushalt aus. Mehr sei nicht nötig und, wie man durchblicken ließ, militärisch sogar unerwünscht.

Ich bezeichnete den Grundgedanken dieser Lösung als sachlich durchaus erwähnenswert und als einen möglichen Ausweg, wies aber auf die meiner Ansicht nach darin steckenden staats- und vertragsrechtlichen Schwierigkeiten hin.

¹ Durchdruck.

² Für den Wortlaut des Berichts vom 6. Juni 1951 über die auf dem Petersberg geführten technischen Besprechungen betreffend die Frage eines Verteidigungsbeitrags der Bundesrepublik vgl. VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn).

Vgl. dazu ferner den Bericht der AHK vom 8. Juni 1951 an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA; FRUS 1951, III/1, S. 1044–1047. Für den französischen Wortlaut des Berichts vom 8. Juni 1951 vgl. ferner BDFDI, S. 390–392.

Auch eine solche provisorische Übergangslösung müsse insbesondere bezüglich der Verantwortlichkeiten so klar sein, daß Aussichten auf eine Ratifizierung durch die Parlamente bestünden. Hierbei wäre wichtig, die Führung durch NATO klar herauszustellen. Eine Zusammensetzung des „Aufsichtsgremiums“ aus den drei alliierten Oberbefehlshabern der Besatzungsarmeen, die Gen. Schuyler vorschlug, lehnte ich als für Deutschland untragbar ab, da dies selbst dann in Deutschland den Eindruck erwecken würde, die deutschen Soldaten würden unter Besatzungsrecht gestellt, wenn dies faktisch auch nicht der Fall sein sollte. Hierfür zeigte Schuyler Verständnis.

Die hinter dem amerikanischen Vorschlag steckende Absicht scheint mir ziemlich eindeutig zu sein, die Petersberglösung unter einem europäischen Mäntelchen zu starten, um sie den Franzosen annehmbar zu machen.

Anschließend sagte Colonel Richardson, daß Alphand eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu der französischen Fassung des Berichts³ vorbringen werde. Er bate, diesen Änderungen nicht zu tief auf den Grund zu gehen, denn sie seien bestimmt, um die oben skizzierte Lösung zu ermöglichen. Wenn ich wolle, könne er mir die diesen französischen Vorschlägen zugrundeliegende englische Fassung zeigen!

Tatsächlich hat Alphand am Freitag begonnen, solche Änderungen vorzuschlagen, deren Charakter offensichtlich zu dem obigen amerikanischen Vorschlag paßt.⁴ Die deutsche Delegation konnte ihnen bisher ohne Bedenken zustimmen.

Graf Kielmansegg

VS-Bd. 6584 (EVG-Delegation)

³ Für den Wortlaut des französischen Entwurfs vom 26. Juni 1951 zu einem Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 32.

⁴ Zur Sitzung des Lenkungsausschusses der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris am 13. Juli 1951 vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 24.

130

Sicherheitsvertrag (Entwurf)**19. Juli 1951¹**

In der Erwägung,

daß das deutsche Volk, dem Endziel der Besatzung entsprechend, auf dem Gebiete der Bundesrepublik seine staatliche Neuordnung auf demokratischer und friedlicher Grundlage durchgeführt hat und seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt wieder einnehmen soll;

daß der Kriegszustand zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten andererseits nunmehr auch formell beendet ist²;

daß die Zeit gekommen ist, um den im Anschluß an den Nord-Atlantik-Pakt vom 4. April 1949³ gefaßten Beschuß der New Yorker Konferenz der Außenminister Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. September 1950 über die Verteidigung der Bundesrepublik einschließlich Berlins⁴ auf eine vertragliche Grundlage zu stellen;

daß gemäß den Beschlüssen der Brüsseler Konferenz der Außenminister vom 19. Dezember 1950⁵ Verhandlungen über den vom Atlantikrat in Aussicht genommenen deutschen Verteidigungsbeitrag sowie über die Änderungen an dem gegenwärtigen Besatzungsregime stattgefunden haben, die logischerweise im Zusammenhang mit dem deutschen Verteidigungsbeitrage stehen;

haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen, folgenden Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ...⁶

Artikel I.

(1) Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, daß sie jeden Angriff gegen die Bundesrepublik oder Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen gegen

¹ Durchdruck.

Der Entwurf wurde von Rechtsberater Kaufmann konzipiert.

² Am 9. Juli 1951 erklärte Großbritannien den Kriegszustand mit Deutschland für beendet. Vgl. dazu DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S. 57 f.

Am gleichen Tag gab auch die französische Regierung die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland bekannt. Sie meldete jedoch den Vorbehalt an, daß die Frage des deutschen Eigentums hiervon unberührt bleibe. Vgl. dazu DOKUMENTE DES GETEILTEN DEUTSCHLAND, S.57.

Zur Beendigung des Kriegszustandes zwischen den USA und Deutschland vgl. Dok. 118, Anm. 3. 47 weitere Staaten proklamierten entweder die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland, oder sie forderten ihre Parlamente dazu auf, den erforderlichen Gesetzen zuzustimmen.

³ Für den Wortlaut des Nordatlantikvertrags vgl. BUNDESGESETZBLATT 1955, Teil II, S. 289-292.

⁴ Zur Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 12. bis 14. sowie am 18. September 1950 in New York vgl. Dok. 1, Anm. 19 und Dok. 3, Anm. 5.

⁵ Für das Kommuqué der Konferenz der Außenminister der Drei Mächte vom 19. Dezember 1950 in Brüssel vgl. Dok. 3, Anm. 8.

⁶ Auslassung in der Vorlage.

sie selbst gerichteten Angriff ansehen werden. Um einen etwaigen Angriff abwehren zu können, werden sie, gegebenenfalls mit anderen Staaten des Atlantikpaktes, Streitkräfte auf dem Gebiete der Bundesrepublik unterhalten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihrerseits, daß sie einen militärischen Beitrag zu ihrer Verteidigung einschließlich Berlins und zur Verteidigung der westlichen Welt leisten wird.

(3) Die hohen vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß ihre zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung vereinigten Streitkräfte auf dem Gebiete der Bundesrepublik stark genug sein werden, um einem bewaffneten Angriff wirksam begegnen zu können.

Artikel II.

Die Art und die Formen, in denen der deutsche Verteidigungsbeitrag zu leisten ist, sowie die Rechtsstellung der ausländischen Truppen auf dem Gebiete der Bundesrepublik werden durch besondere Verträge geregelt, die gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft treten und als Bestandteile dieses Vertrages anzusehen sind.

Artikel III.

(1) Die hohen vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß das Besetzungsstatut in der Fassung vom 6. März 1951 mit den zu seiner Durchführung geschlossenen Abkommen und erlassenen Direktiven und Entscheidungen⁷ mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben wird.

Artikel IV.

Die hohen vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß die friedliche Wiederherstellung der deutschen Einheit unter einem demokratischen Regime, wie es in der Bundesrepublik besteht, Endziel ihrer Politik bleibt und daß bis zur Erreichung dieses Ziels die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die einzige rechtmäßig konstituierte Regierung Deutschlands ist, die im Namen Deutschlands sprechen und das deutsche Volk in internationalen Angelegenheiten vertreten kann.

Artikel V.

(Die Bestimmungen über die Ratifikation – Das Inkrafttreten des Vertrages).

Parallelfassung für Art. III Abs. 2:

An seine Stelle treten die zwischen der Bundesregierung und den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Verträge, die dem gegenwärtigen Vertrage als Anlage beigelegt sind.

VS-Bd. 7030 (Materialsammlung Blankenhorn)

⁷ Zur „kleinen Revision“ des Besetzungsstatuts vom 6. März 1951 vgl. Dok. 54, Anm. 2.

131

**Aufzeichnung des Leiters der Delegation
für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe**

BSt 1134/51

19. Juli 1951

- 1) Im Verlauf einer Cocktail-Party bei Mr. O'Neill sprach ich mit Mr. Brown, dem Privatsekretär von Sir Ivone Kirkpatrick, über das Thema Hallstein-Formel und Oberste Gewalt.¹ Mr. Brown teilte mir mit, auf amerikanischer Seite werde noch folgende Möglichkeit diskutiert: lückenloses Vertragssystem auf allen Gebieten, Einrichtung eines Schiedsverfahrens und Rückgriff auf die Oberste Gewalt für den Fall einer schiedsgerichtlich festgestellten Vertragsverletzung. – Ich brachte meine Bedenken gegen eine solche Lösung zum Ausdruck.
- 2) Bei der gleichen Gelegenheit führte ich ein weiteres Gespräch mit Mr. Garvey, dem juristischen Mitarbeiter von Mr. O'Neill.

Mr. Garvey teilte mir mit, daß man sich auf alliierter Seite im Augenblick sehr intensiv mit der Frage eines allgemeinen Schiedsgerichts für die Entscheidung aller aus dem beabsichtigten Vertragswerk erwachsenden Streitigkeiten beschäftige. Hinsichtlich der Zusammensetzung eines solchen Schiedsgerichts stellte er folgende Lösung zur Diskussion: drei deutsche und drei alliierte Mitglieder und ein neutraler Vorsitzender; für den Fall, daß eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht möglich ist, Bestellung desselben durch den internationalen Gerichtshof. Ich brachte zum Ausdruck, daß ich das für eine faire Lösung halten würde.

Mr. Garvey wies besonders nachdrücklich darauf hin, daß auf alliierter Seite das Problem der Exekution eines evtl. ergehenden Schiedsspruches noch Kopfzerbrechen verursache. Man habe auf britischer Seite soeben im persischen Ölkonflikt² die Erfahrung gemacht, daß der beste Schiedsspruch wenig Wert habe, wenn er nicht exekutiert werden könne. Man möge sich auch auf deutscher Seite überlegen, welche Garantien für die Ausführung eines solchen Schiedsspruches geboten werden könnten. Man sei auf alliierter Seite durchaus bereit, eine auf voller Gegenseitigkeit beruhende Lösung zu akzeptieren. Besonders von amerikanischer Seite werde die Notwendigkeit betont, das künftige Regime Deutschlands unter die „Rule of Law“ zu stellen.

Im Anschluß an die gestrige Sitzung auf dem Petersberg³ teilte mir Mr. O'Neill vertraulich mit, daß man es auf britischer Seite besonders begrüßen würde,

1 Vgl. dazu Dok. 122.

2 Am 29. April 1951 nahm das iranische Parlament ein Gesetz zur Nationalisierung der Erdölvorkommen an, das die Regierung zur Übernahme der Anglo-Iranischen Ölgesellschaft aufforderte. Nach vergeblichen Verhandlungsbemühungen wurde der Internationale Gerichtshof in Den Haag von der britischen Regierung am 26. Mai 1951 angerufen, um den Iran zur Annahme eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens zu veranlassen. Dieser entschied am 5. Juli 1951, daß die britische und die iranische Regierung jeweils zwei Vertreter für einen gemeinsam zu bildenden Aufsichtsrat der Anglo-Iranischen Ölgesellschaft benennen sollten. Der Spruch des Internationalen Gerichtshofs wurde von der britischen, nicht jedoch von der iranischen Regierung akzeptiert.

3 Zur achten Besprechung mit Vertretern der AHK am 18. Juli 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besatzungsstatuts vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1442.

wenn deutscherseits eine Erklärung über die Annahme der Aufrechterhaltung des Vorbehalts betreffend Berlin (Art. 23 GG)⁴ abgegeben werden könnte. Wenn man auf deutscher Seite bereit sei, die Aufrechterhaltung des Sonderstatus von Berlin zu akzeptieren, so werde das jedenfalls auf britischer Seite die Bereitschaft zur Befürwortung einer großzügigen Lösung in allen anderen Fragen außerordentlich fördern. – Ich habe diese Mitteilung zunächst ohne sachliche Gegenäußerung zur Kenntnis genommen und in Aussicht gestellt, daß wir die Frage prüfen würden.

Am gestrigen Abend hatte ich eine mehrstündige Unterhaltung mit Mr. Kenneth Dayten, dem Vertreter von Mr. Reber, der auch bei der gestrigen Sitzung die amerikanische Delegation vertrat.

Mr. Dayten brachte seine lebhafte Unzufriedenheit mit der Art und Weise zum Ausdruck, in der auf dem Petersberg verhandelt wird. Er habe den Eindruck, daß die von deutscher Seite gestellten Fragen nicht konkret und präzis beantwortet würden. Man bewege sich auf alliierter Seite in einer allzu offiziellen Atmosphäre und sei gar zu ängstlich bemüht, vorsichtig-nichtssagende Antworten zu geben. Beispielsweise hätte die von mir am gestrigen Nachmittag gestellte Frage nach der Bedeutung der Formel: „Besondere Verantwortung der Alliierten für den Friedensvertrag“ klar und eindeutig dahingehend beantwortet werden müssen, daß auf alliierter Seite nicht die Absicht bestehe, der Bundesrepublik irgendwelche Friedensbedingungen zu diktieren.

Mr. Dayten befürwortete daher lebhaft inoffizielle zweiseitige Aussprachen über die Grundsatzfragen. Insbesondere erklärte er es für wünschenswert, in einem solchen Rahmen möglichst bald über eine konkrete Formulierung der Grundsatzklärung zu sprechen. Es sei nach seiner Ansicht notwendig, daß die Grundsatzklärung zunächst auf der Ebene unserer Verhandlungen diskutiert werde, weil nur die an unseren Verhandlungen beteiligten Personen die mit ihr verknüpften Konstruktionsprobleme richtig verstünden.

Mr. Dayten unterstrich die Schwierigkeiten, die sich immer wieder auf alliierter Seite bei der Präzisierung einer Stellungnahme ergäben. Die britische und französische Delegation seien sehr eng an ihre Regierungsinstruktionen gebunden. Die amerikanische Delegation habe größeren Handlungsspielraum. Es stelle sich auf alliierter Seite immer wieder Uneinigkeit in den verschiedensten Fragen heraus. Mr. Dayten kritisierte in diesem Zusammenhang besonders die französische Politik. Er ließ durchblicken, daß diese kritische Beurteilung auch von Mr. Reber durchaus geteilt werde.

Zum Problem der Obersten Gewalt stellte Mr. Dayten folgende Formel zur Diskussion: Die Oberste Gewalt bleibt aufrechterhalten, wird jedoch nur noch im Hinblick auf drei Gebiete ausgeübt: Sicherung territorialer Grenzen sowie Fragen, die dem Friedensvertrag vorbehalten sind. Ich entgegnete, eine solche Formel sei dann diskutabel, wenn Einigkeit darüber bestehe, daß der Ausübungs-bereich der Obersten Gewalt durch vertragliche Bestimmungen umgrenzt wer-

⁴ Nach Artikel 23 GG vom 23. Mai 1949 gehörte u. a. auch Groß-Berlin zum Geltungsbereich des Grundgesetzes. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 3 f.

den. Als Beispiel führte ich den deutschen Vorschlag zur Regelung der Frage des Ausnahmezustands⁵ an.

Das Gespräch wandte sich daraufhin den Fragen des Truppenvertrags im allgemeinen zu. Mr. Dayten erklärte, es sei nach seiner Auffassung vollkommen klar, daß die alliierten Truppen in Deutschland künftig keine Besatzungstruppen mehr sein könnten, sondern nur noch Sicherungsaufgaben hätten. Die politischen Stellen der U.S. High Commission stünden den deutschen Vorschlägen zum Truppenvertrag⁶ sehr positiv gegenüber. Wenn es gleichwohl nicht zu einer Antwort auf die deutschen Vorschläge gekommen sei, so beruhe das auf dem Widerstand, den in diesem Punkte General Handy und die Armee leisteten. In den Kreisen der Armee könne man sich noch nicht mit dem Gedanken abfinden, daß die Rolle einer Okkupationsarmee ausgespielt sei. Mr. Dayten deutete an, daß dieser Widerstand der Armee wahrscheinlich nur durch eine Entscheidung von höherer Stelle, etwa der Außenministerkonferenz, gebrochen werden könnte.

Ich berührte im weiteren Verlauf des Gesprächs die bei der gestrigen Sitzung übergebenen alliierten Vorschläge zu dem Punkte: „Aufrechterhaltung besetzungsrechtlicher Vorschriften“ und betonte nochmals, daß ein Fortbestehen alliierter Rechtssetzungsbefugnisse nach unserer Auffassung nicht mehr in das künftige Gesamtbild der deutsch-alliierten Beziehungen hineingehöre. Mr. Dayten hielt ein alliertes Entgegenkommen in dieser Frage nicht für ausgeschlossen.

Weiterhin berührte ich die Kriegsverbrecherfrage⁷ und betonte, daß dieses Problem bis zum Inkrafttreten der vertraglichen Regelungen bereinigt sein müsse. Mr. Dayten stimmte dem zu und wies darauf hin, daß die Schwierigkeiten in dieser Frage nur noch von der französischen Seite ausgingen. Im gleichen Zusammenhang kam er auf den Fall Kemritz⁸ zu sprechen und erklärte, Kemritz habe zehnmal soviel Deutschen das Leben gerettet als er Personen in die Hände der Sowjets geliefert habe. Der amerikanische Geheimdienst weigerte sich jedoch, diese Tatsache bekanntzugeben, da er das als schädlich für seine Tätigkeit erachte. Am Schluß des Gespräches wurden noch Fragen der Prozedur berührt. Mr. Dayten erklärte es aus eigener Initiative und ohne daß ich einen entsprechenden Wunsch geäußert hätte, für außerordentlich empfehlenswert, wenn die deutsche Seite an der Redaktion des alliierten Schlußberichts in irgendeiner Form beteiligt werde. Er persönlich werde sich sehr lebhaft dafür einsetzen. Ich erwähnte, daß wir in Erwägung gezogen hätten, unsererseits der alliierten Seite einen Schlußbericht zu überreichen, in dem die Punkte hervorgehoben würden, die wir unsererseits für unannehmbar hielten. Es erscheine uns ratsam, darüber möglichst frühzeitig Klarheit zu schaffen. Mr. Dayten hielt diesen Plan für sehr zweckmäßig und befürwortete seine Durchführung.

5 Für Auszüge aus dem Exposé über „Sicherheit und materielle Unterstützung der alliierten Streitkräfte (Kapitel II)“ vom 5. Juli 1951 vgl. Dok. 115, Anm. 10–13. Vgl. dazu ferner Dok. 116.

6 Für Auszüge aus dem Exposé über den Truppenvertrag vom 23. Mai 1951 vgl. Dok. 115, Anm. 4. Vgl. dazu ferner Dok. 116.

7 Vgl. dazu Dok. 126.

8 Vgl. dazu Dok. 119, Anm. 22.

Ich bin einstweilen nicht in der Lage, zu beurteilen, welches Gewicht den Äußerungen von Mr. Dayten beizumessen ist, welchen Einfluß er auf amerikanischer Seite hat und wie weit seine Ansichten Ausdruck einer mehr oder minder privat von ihm verfolgten Politik sind. Der Bericht über das mit ihm geführte Gespräch muß mit diesem Vorbehalt gelesen werden.

Hiermit dem Herrn Staatssekretär ergebenst vorgelegt.

Greve

VS-Bd. 5298 (Referat 507)

132

Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats a.D. Roediger und des Ministerialrats Ophüls, Paris

Streng geheim!

21. Juli 1951¹

Nach der Äußerung des Mr. Tomlinson ergibt sich folgendes Bild über die Auffassung der maßgebenden amerikanischen Vertreter in Europa (Bruce, McCloy, Eisenhower) über die Frage der Schaffung einer Europa-Armee und über die amerikanische Politik gegenüber Deutschland in diesem Zusammenhang.

¹ Durchdruck.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1951 übermittelte Vortragender Legationsrat a.D. Roediger, Paris, die Aufzeichnung über ein Gespräch mit den drei Mitarbeitern der amerikanischen Botschaft in Paris, Cleveland, Herz und Tomlinson. Dazu führte Roediger aus: „Seit drei Wochen haben sich die Amerikaner aktiv in die Verhandlungen eingeschaltet. Wenn immer er abkömmling ist, nimmt der amerikanische Botschafter Bruce persönlich an den Pariser Verhandlungen des Lenkungsausschusses teil. Im übrigen läßt er sich durch die oben genannten Herren vertreten, von denen insbesondere Mr. Tomlinson eine wichtige Rolle spielt. Er ist uns schon aus seiner vermittelnden Tätigkeit für die Schuman-Plan-Verhandlungen bekannt. Er gilt als eines der intelligentesten und einflußreichsten Mitglieder der amerikanischen Botschaft, dem eine große Karriere vorausgesagt wird. Seine Kollegen bezeichnen ihn als den vertrautesten persönlichen Mitarbeiter des Botschafters Bruce in der Frage der europäischen Zusammenarbeit. Die Mitteilungen Mr. Tomlinsons erhalten eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß in ihrem Sinne offiziell nach Washington berichtet worden ist und daß sie auch die Ansichten von Mr. McCloy und General Eisenhower wiedergeben. Die Mitteilungen bestätigen im übrigen erneut die uns schon von anderer amerikanischer Seite gemachten Andeutungen, daß die amerikanische Botschaft in dem Bestreben, die Verhandlungspartner, insbesondere Deutschland und Frankreich, einander näherzubringen, sogar für den Wortlaut gewisser französischerseits der Konferenz vorgelegter Neuformulierungen für den Zwischenbericht verantwortlich sei. Mr. Tomlinson erklärte, daß nach amerikanischer Ansicht ein integriertes Europa des Rückgrates einer deutsch-französischen Verständigung bedürfe. Die Schaffung vertrauensvoller Beziehungen zwischen der deutschen und französischen Delegation hat trotz aller bestehenden Schwierigkeiten in der letzten Zeit weiterhin gute Fortschritte gemacht. Dagegen äußerten sich die amerikanischen Herren mißbilligend über das Verhalten der italienischen Delegation in den letzten Sitzungen, der sie ein mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit einer Integrierung Europas vorwerfen. [...] Mr. Tomlinson hat, wie er mitteilte, gestern aus einem besonderen Anlaß die italienische Delegation in unmißverständlicher Weise wegen ihres mangelnden Verständnisses für den Gedanken der Europa-Armee zur Rede gestellt und ihr gesagt, daß eine rein egoistisch italienische Denkungsweise mit der von Amerika gewünschten Einigung Europas nicht vereinbar sei. Mr. Tomlinson beabsichtigt, auch weiterhin entsprechend auf die italienische Delegation einzuwirken.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 9.

I. Amerika will die möglichst baldige Schaffung einer europäischen Armee aus folgenden Hauptgründen:

- 1) Es erblickt darin ein wesentliches Element für die Entschärfung der politischen Gegensätze in Europa, insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich. Die Schaffung einer europäischen Armee wird künftige Kriege innerhalb Europas unmöglich machen und daher Frankreich das Gefühl einer zusätzlichen Sicherheit gegenüber seinem früheren Hauptgegner geben. Man ist sich amerikanischerseits darüber im klaren, daß zu diesem Zwecke in Frankreich manche überalterte Anschauung über Bord geworfen und mancher Vertreter solcher Anschauungen von der politischen Bühne abtreten muß. Man rechnet mit nicht geringen Widerständen gegen eine europäische Armee im französischen Parlament; jedoch werde sich das französische Parlament, falls der Bundestag der europäischen Armee vorher zugestimmt habe, entscheiden müssen, ob es die ihm einmal gegebene Gelegenheit der Errichtung einer gemeinsamen europäischen Verteidigung ergreifen oder die Schuld an einem Scheitern des Gedankens und an der sich möglicherweise daraus ergebenden Errichtung einer nationalen deutschen Armee auf sich nehmen wolle.
- 2) Die Schaffung einer europäischen Armee wird Deutschland die ersehnte volle Gleichberechtigung als Partner in der Gemeinschaft der westlichen Welt geben und den Wegfall der dieser Gleichberechtigung entgegenstehenden Maßnahmen, insbesondere des Besetzungsstatuts, zur Folge haben. Hierüber wird unten noch näher zu sprechen sein.
- 3) Die Beteiligung der Bundesrepublik an einer europäischen Armee würde nach Meinung Tomlinsons Deutschland die Gestaltung der europäischen Verteidigung im Sinne Deutschlands wesentlich erleichtern. Diese Beteiligung Deutschlands an einer europäischen Armee, innerhalb deren es seine bedeutenden Fähigkeiten voll entfalten könne, würde eine reibungslose Einbeziehung des gesamten westdeutschen Gebietes in die westliche Verteidigung ermöglichen und für die deutsche Bundesrepublik endgültig die Gefahr einer Verteidigung am Rhein beseitigen. (Diese Ausführungen müssen wohl als politisch gewertet werden, da, soweit mir bekannt, militärischerseits die Auffassung besteht, daß im Interesse der Westmächte selbst die deutsche Bundesrepublik unter allen Umständen in das europäische Verteidigungsgebiet einzbezogen werden muß.)
- 4) Eine europäische Lösung sei auch für die amerikanische Öffentlichkeit die einzige mögliche. Man sei dort des Haders der europäischen Staaten, der unrationellen Zersplitterung in Europa und der anscheinend herrschenden Lässigkeit überdrüssig und verlange einen Zusammenschluß der europäischen Staaten zum Zwecke einer wirksamen Verteidigung. Daher werde dieser Gedanke, ebenso wie er im deutschen und französischen Volke zugkräftig sei, auch dem amerikanischen Volk einen neuen Impuls geben und die Verwirklichung eines europäischen Verteidigungspaktes ebenso günstig wirken, wie dies der Schuman-Plan getan habe. Ein neuer Impuls werde sich für Europa günstig auswirken, während eine Zersplitterung der europäischen Kräfte und ein Versagen des europäischen Gedankens in dem entscheidenden Punkte der Verteidigung eine starke isolationistische Reaktion im amerikanischen Volk gegen die dann als hoffnungslos angesehenen europäischen Völker auslösen könnten. In den

Ausführungen Tomlinsons lag unausgesprochen eine unverkennbare Anspielung auf die kommenden Wahlen.²

II. Nach Mitteilung der amerikanischen Herren wird Deutschland seine Gleichberechtigung nur pari passu mit der Verwirklichung des Gedankens der europäischen Armee erlangen können, nicht aber unabhängig davon.

Konkret gesprochen schwelt den Amerikanern folgendes Procedere vor:

Für den 15.9.51 ist eine entscheidende Konferenz der NATO-Mächte an einem noch zu bestimmenden Ort vorgesehen.³ Bei dieser Konferenz soll eine ganze Reihe von Deutschland interessierenden wesentlichen Fragen, insbesondere die Umwandlung des Besatzungsstatuts in ein Vertragsverhältnis, die Erlangung der vollen Gleichberechtigung und die Beteiligung an der Europa-Armee gemeinsam zur Entscheidung kommen.

- 1) Bis zum 15.9.1951 möchte man die wesentlichsten Grundzüge eines Vertrages über die Schaffung einer europäischen Armee fertiggestellt wissen. Weitgehende Ansatzpunkte dazu sind ja schon in Teilen eines Vertragsentwurfs⁴ enthalten.
- 2) Vor dem 15.9.1951 könnten alsbald nach der in diesen Tagen erfolgenden Fertigstellung des Zwischenberichts Besprechungen von Konferenzausschüssen über eine Reihe von Sonderfragen, die im Zusammenhang mit dem Vertragswerk stehen, abgehalten werden, wie das Statut des europäischen Soldaten, die Finanzordnung für den Kommissar sowie Einzelheiten der Beziehungen zwischen Kommissar und Rat.
- 3) In Fortsetzung und Erweiterung der militärischen Besprechungen im Rahmen der Pariser Konferenz könnten alsbald militärische Verhandlungen mit SHAPE über militärisch organisatorische Fragen wie Reglement usw. sowie über die praktische Ankurbelung des Funktionierens einer europäischen Armee innerhalb kürzester Frist nach Inkrafttreten – eventuell auch schon nach Unterzeichnung – des Vertrages stattfinden.
- 4) Nach einer Entscheidung Mitte September müsse man an die Fertigstellung des Vertragswerkes gehen, um es möglichst bis zum Ende des Jahres unterzeichnungsreif zu machen.
- 5) Nach Ansicht des Herrn Tomlinson werden die unabhängig von den Pariser Verhandlungen geführten Verhandlungen über die Umwandlung des Besatzungsstatuts in ein Vertragsverhältnis weitergeführt. Im Gegensatz zu den Europa-Armee-Verhandlungen könnten diese vielleicht längere Zeit in Anspruch nehmen. Doch werde man sich möglicherweise auf gewisse Grundsätze einigen können.
- 6) Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Schaffung einer europäischen Armee würde seitens der alliierten Regierungen eine verbindliche Erklärung abgegeben, wonach mit der Ratifizierung des Vertragswerkes über

² Die amerikanischen Präsidentschaftswahlen fanden am 4. November 1952 statt.

³ Die NATO-Ministerrat tagte vom 15. bis 20. September 1951 in Ottawa.

⁴ Am 3. Juli 1951 übermittelte das Sekretariat der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris einen Vertragsentwurf „zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsorganisation“ und den Entwurf eines Abkommens über die Übergangsbestimmungen. Die Schriftstücke, die nicht die Zustimmung aller Delegationen gefunden hatten, sollten lediglich eine neue Arbeitsgrundlage für die Konferenz bilden. Für den Wortlaut vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 28.

die europäische Armee das Besetzungsstatut wegfallen und durch vertragliche Beziehungen unter Gewährung voller Souveränitätsrechte an Deutschland er-setzt werden solle.

Mit der Unterzeichnung werde auch der Weg frei werden, um eine institutionell gesicherte Zwischenlösung herbeizuführen, falls sich eine solche mit Rücksicht auf eine längere Dauer der parlamentarischen Behandlung des Vertragswerks als nötig erweisen sollte. In dem Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages könne man auch dem französischen Volke zumuten, im Hinblick auf den unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten Vertrag eine durch die Dringlichkeit der Lage gebotene Zwischenlösung hinzunehmen. Das gleiche gelte für die Engländer.

Die konkrete Form der Zwischenlösung müsse noch überlegt werden, eventuell Einsetzung eines Interimsausschusses unter Beteiligung der Pariser Vertragsmächte einschließlich Deutschlands.

7) Die Unterbreitung dieses Gesamtprogramms an die Parlamente soll nach amerikanischer Auffassung sowohl das deutsche wie das französische Parlament überzeugen.

a) Dem deutschen Parlament soll die Leistung des Verteidigungsbeitrags im europäischen Rahmen empfohlen werden dadurch, daß dem deutschen Volk für den Fall der Ratifizierung des Vertrages über die europäische Armee volle Souveränitätsrechte und der Ersatz des Besetzungsstatuts durch eine vertragliche Regelung gewährt werden.

b) Dem französischen Parlament soll eine Ablehnung der vollen deutschen Gleichberechtigung und des gleichberechtigten deutschen Verteidigungsbeitrags dadurch unmöglich gemacht werden, daß es vor die Wahl gestellt wird, den mit diesen Regelungen verkoppelten Plan der europäischen Armee anzunehmen oder aber durch die Ablehnung den Weg für eine deutsche Sonderauf-rüstung frei zu machen.

Die Amerikaner glauben, daß bei einer derartigen Koppelung die parlamentarische Regelung sich sehr beschleunigen lasse. Tomlinson erklärte, amerikani-scherseits würde man hierbei allen Druck anwenden.

8) Mit der Ratifikation des Gesamtwerkes, insbesondere des Vertrages über die europäische Armee, würde dann anstelle der Zwischenlösung die endgültige eu-ropäische Lösung treten.

III. Wir unterließen es nicht, unsere Gesprächspartner wiederholt auf die Schwierigkeiten, denen sich die Bundesregierung in allen Verteidigungsfragen gegenübersehe, hinzuweisen. Insbesondere unterstrichen wir immer wieder die Notwendigkeit, bei allen Schritten jeden auch nur leisesten Anschein einer Dis-kriminierung Deutschlands zu vermeiden.

Die Amerikaner baten andererseits, die entsprechenden Schwierigkeiten in Frankreich zu berücksichtigen und betonten angesichts dieser Schwierigkeiten den besonderen Mut und das Geschick, womit Alphand bisher das Vertragswerk gefördert habe. Er sei ihrer Ansicht nach, wenigstens im jetzigen Stadium der Verhandlungen, in weitaus größerem Maße mit uns einig, als man das viel-fach anzunehmen geneigt sei. Er sei aber, solange er eine parlamentarische

Stützung nicht habe, vielfach nicht in der Lage, das in formulierten Erklärungen festzulegen.

gez. Roediger
gez. Ophüls

B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 9

133

Aufzeichnung des Referenten Böker

Streng geheim!

24. Juli 1951

Gestern abend hatte ich eine längere Aussprache mit dem früheren Sicherheitsberater des Herrn Bundeskanzlers, General Graf von Schwerin, der am 21. Juli von einem einwöchigen Aufenthalt in England zurückgekehrt war. Graf Schwerin war von dem Herausgeber des „Observer“, Mr. David Astor, nach England eingeladen worden, hat dort aber durch Vermittlung von Mr. Astor eine größere Anzahl führender englischer und ausländischer Persönlichkeiten gesprochen.

1) Bei einem Frühstück am 16. Juli 1951 hatte Graf Schwerin eine längere Unterhaltung mit M. Hervé Alphand, bei welchem dieser sich sehr freimütig über die Pleven-Plan-Verhandlungen und das Problem des deutschen Wehrbeitrages aussprach. Dabei habe M. Alphand unter anderem ausgeführt, Frankreich fürchte vier Dinge:

- a) ein Wiederaufleben des deutschen Militarismus;
- b) dadurch eine Intensivierung des deutschen Revisionismus hinsichtlich der Ostgrenze;
- c) eine allzu tollkühne amerikanische Politik, die noch bestärkt werden könnte, wenn den Vereinigten Staaten in Europa in Gestalt eines deutschen Kontingentes ein wirksamer Machtfaktor zur Verfügung stünde;
- d) eine zu enge Verbindung zwischen deutschen und amerikanischen Militärs.

Durch den Pleven-Plan versuchte man, diese vier Befürchtungen auszuschalten, indem man die Deutschen von den Amerikanern trenne, die Europa-Armee einem französischen Oberkommandierenden unterstelle und die deutschen und französischen Truppenteile so ineinander verzahne, daß eine unabhängige deutsche Militärpolitik nicht mehr möglich sei und Frankreich dadurch nicht in einen unerwünschten Konflikt hereingezogen werden könne.

2) Graf Schwerin hatte den Eindruck, daß diese Befürchtungen von Herrn Alphand im wesentlichen, wenn auch in abgeschwächter Form, von vielen führenden Engländern geteilt werden. Insbesondere erwähnte er eine Unterhaltung mit dem Unterstaatssekretär im britischen Kriegsministerium, Mr. Wyatt. Mr. Wyatt habe ihm ganz offen erklärt, er selbst und viele seiner politischen Freunde seien sich sehr darüber im Zweifel, ob die Entscheidung, einen deut-

schen Wehrbeitrag anzustreben, richtig gewesen sei; trotzdem würden er und seine Freunde die Regierungspolitik in diesem Punkte selbstverständlich unterstützen. Im übrigen hätte sich Mr. Wyatt sehr kritisch über das englische Offizierskorps geäußert und entsprechende Bemerkungen von Graf Schwerin mit großer Zustimmung quittiert.

3) General Strong, der Leiter des britischen militärischen Nachrichtendienstes, und Mr. Allen Dulles, der stellvertretende Leiter des amerikanischen Nachrichtendienstes, der gerade in London gewesen sei, hätten sich sehr kritisch über die Organisation Gehlen¹ ausgelassen, und zwar sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Mitarbeiterstabes als auch insbesondere hinsichtlich der politischen Ambitionen des Leiters.

4) Minister Hynd und verschiedene andere führende Politiker der Labour-Party hätten sich über die rein negative Haltung von Dr. Schumacher und der SPD zur Frage des deutschen Wehrbeitrages sehr beunruhigt gezeigt. Ihre Argumente seien dahin gegangen, daß eine ablehnende Haltung der SPD einerseits den deutschen Wehrbeitrag moralisch schwächen könnte, während andererseits ein Abseitsstehen der SPD zwangsläufig dazu führen müßte, daß die restaurativen Tendenzen deutscher Militärkreise sich ungehinderter auswirken könnten. Man habe ihn, Graf Schwerin, gebeten, durch seine guten Beziehungen zu Herrn Dr. Schumacher einen mäßigenden Einfluß auszuüben. In diesem Zusammenhang sei es interessant, daß Dr. Schumacher von sich aus den Grafen Schwerin aufgefordert habe, Anfang September in Bonn vor einem kleinen Gremium führender SPD-Leuten ein Referat über die technischen Aspekte eines deutschen Kontingentes zu halten. Es solle dabei nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ erörtert werden. Man könne daraus wohl schließen, daß Dr. Schumacher sich allmählich an den Gedanken gewöhnt habe, daß die Frage des „Ob“ bereits entschieden sei. Noch vor wenigen Monaten, meinte Graf Schwerin, sei eine solche Aufforderung undenkbar gewesen.

5) Auf meine Vorstellungen hin, daß ein Prozeß gegen die Bundesregierung, wie er von Graf Schwerin einmal beabsichtigt war, nur für beide Teile sehr nachträglich sein könne und der allgemeinen Sache Schaden zufügen müsse, erklärte sich Graf Schwerin vorbehaltlos bereit, seine Absicht nicht durchzuführen. Er könne allerdings nicht dafür garantieren, daß Herr von Kienle und General Voigtsberger nicht ihrerseits prozessieren würden. Er würde sich in einem solchen Fall jedoch völlig distanzieren.²

Alexander Böker

VS-Bd. 281 (Büro Staatssekretär)

¹ Der ehemalige Chef der Abteilung „Fremde Heere Ost“ im Generalstab des Heeres, Generalmajor a.D. Gehlen, leitete seit Juli 1946 im amerikanischen Auftrag den Nachrichtendienst „Organisation Gehlen“. Die Organisation wurde durch Kabinettsbeschuß vom 11. Juli 1955 als Bundesnachrichtendienst (BND) übernommen. Am 1. April 1956 nahm der BND seine Tätigkeit in Pullach auf.

² Am 28. Oktober 1950 wurde der ehemalige Sicherheitsberater des Bundeskanzlers, General a.D. Graf von Schwerin, nach Äußerungen vor einem Kreis von Journalisten in Bonn über die Teilnahme der Bundesrepublik an einer europäischen Verteidigung entlassen. Vgl. dazu den Artikel „Bonn denkt an ein Wehrgesetz“, STUTTGARTER NACHRICHTEN, Nr. 248 vom 24. Oktober 1950, S. 1. Am 7./8. November 1950 wurde den Mitarbeitern von Schwerin durch den CDU-Abgeordneten Blank, der am 26. Oktober 1950 zum „Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermeh-

134

**Vortragender Legationsrat a.D. Roediger, Paris,
an das Auswärtige Amt**

Geheim

24. Juli 1951¹

I. Die Konferenz für die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft hat heute den in der Anlage beigefügten Zwischenbericht vom 24. Juli 1951² genehmigt.

Der Zwischenbericht ist in der heutigen zehnten Vollversammlung der Konferenz³ allen Teilnehmerstaaten einschließlich der Beobachterstaaten zugeleitet worden.

Der Präsident der Konferenz Alphand bemerkte, daß der Bericht in seiner endgültigen Fassung sich in einzelnen wesentlichen Punkten von dem seinerzeit der Konferenz vorgelegten französischen Berichtsentwurf⁴ unterscheide. Er gab die wesentlichsten Punkte bekannt und betonte, daß die Auffassungen der verschiedenen Delegationen sich in einer kurzen Frist von einigen Wochen erheblich einander genähert hätten.

Herr Alphand bemerkte sodann, daß die Konferenz ihre Arbeiten infolge der Dringlichkeit der Aufgabe nicht unterbrechen werde, daß vielmehr die verschiedenen Unterausschüsse schon ab morgen eine Reihe von Einzelfragen behandeln würden (vgl. unten II).

Endlich bemerkte Herr Alphand, daß er auf Anregung des Lenkungsausschusses General Eisenhower eingeladen habe, in Zukunft Beobachter zu den Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse der Konferenz zu entsenden, da seitens der Konferenz besonderer Wert auf eine Zusammenarbeit mit SHAPE gelegt werde. Herr Eisenhower hat umgehend die Aufforderung angenommen und sich bereit erklärt, Beobachter in die verschiedenen Ausschüsse zu entsenden.⁵

Fortsetzung Fußnote von Seite 438

rung der Alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen“ berufen worden war, mit Wirkung vom 30. November 1950 gekündigt. Am 17. November 1950 teilte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mit, daß die kürzlich entlassenen Angehörigen der ehemaligen Zentrale für Heimatdienst beim Arbeitsgericht wegen ihrer kurzfristigen Kündigung klagen wollten. Vgl. dazu die Information Nr. 1543 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

1 Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 3. August 1951 vorgelegen.
Hat Referent Böker am 3. August 1951 vorgelegen.

2 Dem Vorgang nicht beigefügt.

Für den Wortlaut vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 529–548.

3 Zur zehnten Plenarsitzung der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee am 24. Juli 1951 in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Plevén-Plan), Bd. 35.

4 Für den Wortlaut des französischen Entwurfs vom 26. Juni 1951 zu einem Zwischenbericht der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris vgl. B 14 (Sekretariat Plevén-Plan), Bd. 32.

5 Am 24. Juli 1951 ernannte der Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa (SACEUR), Eisenhower, den amerikanischen General Michaelis zu seinem offiziellen Vertreter auf der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris. Vgl. dazu FRUS 1951, III/1, S. 847, Anm. 2.

Herr Blank dankte zunächst dem Präsidenten Alphand für seine unparteiliche Leitung der Verhandlungen. Alphand habe es verstanden, mit Mut und Umsicht neue, ja fast revolutionäre Wege zu beschreiten. Die deutsche Delegation hoffe, daß auch die weiteren Verhandlungen unter der Präsidentschaft Alphands zu einem Erfolge des europäischen Gedankens führen würden.

Herr Blank nahm die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Delegation eine zusätzliche Stellungnahme zu dem Zwischenbericht ausgearbeitet habe. Der deutsche und französische Wortlaut dieser Stellungnahme sind in der Anlage beigefügt.⁶ Im Lenkungsausschuß war vorher vereinbart worden, daß das Sekretariat die deutsche Stellungnahme auf demselben Wege wie den Zwischenbericht den beteiligten Regierungen zur Kenntnisnahme unterbreiten werde, damit sie von den interessierten Regierungen bei der Fällung etwaiger Entscheidungen berücksichtigt werden könne.

Von den Beobachterstaaten ergriffen sodann der amerikanische Botschafter Bruce, der kanadische Botschafter Vanier sowie der englische Geschäftsträger Hayter das Wort und stellten die erfreulichen Fortschritte fest, die die Konferenz in verhältnismäßig kurzer Zeit gemacht habe. Die drei genannten Missionschefs baten, auch weiterhin auf der Konferenz durch Beobachter vertreten sein zu dürfen.

Die allgemeine Atmosphäre der heutigen Plenarsitzung war eine durchaus harmonische und von einer ausgesprochenen Zuversicht über die weiteren Fortschritte des europäischen Gedankens auf dem Gebiet der gemeinsamen Verteidigung getragen.

Die deutsche Übersetzung des Zwischenberichts wird hier angefertigt und nach Fertigstellung dem Amt eingereicht werden.

II. Da amerikanischerseits besonderer Wert auf eine rasche Fortsetzung der Arbeiten der Konferenz gelegt wird, ist beschlossen worden, die erforderlichen Arbeiten durch Unterausschüsse ohne Einschaltung einer Zwischenpause bewerkstelligen zu lassen. Der Präsident hat dem Lenkungsausschuß die in der Anlage beigefügte Übersicht über die Aufgaben des Rechtsausschusses, des Militär-Ausschusses und des Finanzausschusses⁷ zur Genehmigung vorgelegt.

⁶ Dem Vorgang beigefügt. In der zusätzlichen Stellungnahme der Delegation der Bundesrepublik zum Zwischenbericht wurde darauf hingewiesen, „daß im Bereich der europäischen Verteidigung von Anfang an nur die gemeinsamen Regelungen Bestand haben können, denen alle Mitgliedstaaten der europäischen Verteidigungsgemeinschaft gleichermaßen unterworfen sind, während die Sonderverpflichtungen, die Deutschland gegenwärtig auferlegt sind und die es gegenüber anderen Ländern verschiedenartig behandeln, nicht mit diesen gemeinsamen Regelungen vereinbar sind“. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt, „daß die Bundesrepublik nach den gegenwärtig geltenden besatzungsrechtlichen Bestimmungen rechtlich nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr im Rahmen des Vertrages über die europäische Verteidigung zufallen würden, und daß sie folglich den Vertrag nicht unterzeichnen könne, bevor nicht die erwähnten Sonderverpflichtungen beseitigt worden seien“. Wenn die Bundesrepublik ihre finanziellen Verpflichtungen aus dem ins Auge gefaßten Vertrag erfüllen solle, werde „eine völlige Neugestaltung der auf Deutschland ruhenden finanziellen Sonderlasten unerlässlich sein, zumal da ein Teil dieser Sonderlasten bereits einen Beitrag zur europäischen Verteidigung darstellt“. Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 7.

⁷ Dem Vorgang beigefügt. Bei der Aufgabenverteilung war vorgesehen: „I) Comité Juridique: 1) Mise au point générale du texte de Traité et de Convention. 2) Questions relatives à la structure des Institutions: a) Autorité européenne (Commissaire ou Collège – cas de carence). b) Conseil des Ministres (Pouvoirs – Directives générales – Nombre de voix – Cas de circonstances internationales graves et

Der Rechtsausschuß und der Militärausschuß werden schon morgen zusammen treten, um sich über das in der nächsten Zeit zu erledigende Arbeitsprogramm zu einigen.⁸

Roediger

B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 7

135

**Vortragender Legationsrat a.D. Roediger, Paris,
an das Auswärtige Amt**

25. Juli 1951¹

Bei einem Frühstück, das der hiesige britische Geschäftsträger, Gesandter Hayter, für Herrn Blank, Herrn von Kessel und mich gab, drehte sich das politische Gespräch um zwei Hauptfragen:

1) Die hiesige britische Botschaft hatte während der gesamten Pariser Verhandlungen über die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine auffallende Zurückhaltung gezeigt, auch nachdem die Vereinigten Staaten, die

Fortsetzung Fußnote von Seite 440

urgentes). c) Assemblée (Composition – Répartition des sièges – Pouvoirs). d) Cour de justice (Organisation – Tribunaux inférieurs). 3) Statut interne des Forces européennes (en liaison avec le Comité Juridique, C[omité]M[ilitaire] et C[omité]F[inancier]) 4) Capacité juridique de la Communauté et statut juridique international de ses Forces. 5) Etude, avec les Organismes atlantiques compétents, des relations entre la Communauté et NATO. 6) Régime linguistique. 7) Siège. 8) Procédure d'amendement. II) Comité Militaire: 1) Unité de base. 2) Etude, en liaison avec SHAPE, des aspects militaires des recommandations faites aux Gouvernements. 3) Etablissement d'une Commission d'Etudes Tactiques pour le règlement des mesures d'uniformisation. 4) Schéma d'organisation du Commissariat. 5) Volume général des Forces. III) Comité Financier: 1) Etablissement de l'état prévisionnel des dépenses (en liaison avec le Comité Juridique). 2) Répartition des dépenses (critères de répartition). 3) Problèmes relatifs à l'aide extérieure en matériel et en finances (à étudier en liaison avec NATO). 4) Fixation des soldes (à étudier en liaison avec la Comité Militaire). 5) Règlement financier (en liaison avec le C[omité]J[uridique]). 6) Financement immédiat (période transitoire).“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 7.

8 In der 16. Sitzung des Juristischen Ausschusses am 25. Juli 1951 kamen die Delegierten überein, für den Punkt 4 des Arbeitsprogramms (Aufstellung des internen Statuts der europäischen Streitkräfte) einen Unterausschuß zu bilden. Zu den Themen Europäische Behörde, Ministerrat, Versammlung, Sprachenregelung und Sitz der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wurde festgestellt, daß erst Weisungen der Regierungen erforderlich seien, da diese Fragen beim gegenwärtigen Stand der Konferenz für die Organisation einer europäischen Armee in Paris vom Juristischen Ausschuß nicht geregelt werden könnten. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 79. In der 15. Sitzung des Militärausschusses am 25. Juli 1951 wurde beschlossen, einen Unterausschuß für allgemeine Angelegenheiten, einen Unterausschuß für statutarische Bestimmungen und einen Unterausschuß für vorbereitende Maßnahmen einzurichten. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 38. Der Finanzausschuß befaßte sich in seiner zehnten Sitzung am 31. Juli 1951 mit dem Arbeitsprogramm des Lenkungsausschusses. Es wurde beschlossen, zur Festsetzung der Soldsätze einen Unterausschuß zu bilden. Vgl. dazu B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 84.

¹ Konzept.

gleichfalls nur als Beobachter beteiligt waren, seit etwa drei Wochen sehr aktiv eingegriffen hatten. Die britische Haltung erklärte sich, abgesehen von allgemeinen Gründen, insbesondere aus der Tatsache, daß man englischerseits ein praktisches Ergebnis der Verhandlungen nicht erwartet hatte. Die Einstellung zu den Verhandlungen scheint neuerdings eine etwas interessiertere geworden zu sein.

Herr Blank betonte heute im Gespräch, daß wir es gern sehen würden, wenn Großbritannien sich ebenso wie die Vereinigten Staaten in Zukunft an den Beratungen des Lenkungsausschusses beteiligen würde; es komme uns darauf an, ein ausschließlich deutsch-französisches Gespräch zu vermeiden und eine eigentlich europäische Lösung zu suchen. Mr. Hayter erklärte, noch keinerlei Instruktionen seiner Regierung zu haben. Wir müßten die besondere Lage Großbritanniens verstehen, das sich wegen des Commonwealth nicht eigentlich als zu Europa gehörig fühle und das sich selbstverständlich nicht an einer europäischen Armee beteiligen könne. Wir wiesen darauf hin, daß man in Deutschland volles Verständnis für diese Gesichtspunkte habe und daß man im Kreise der Pariser Konferenz auch niemals mit einer Beteiligung Großbritanniens an einer europäischen Armee gerechnet habe. Auf der Konferenz sei ganz klar zum Ausdruck gekommen – die deutsche und die französische Delegation seien sich von Anfang an völlig einig darüber gewesen –, daß die Bildung europäischer Streitkräfte zwecks wirksamer Verteidigung Europas nichts mit der englischerseits als neutralistisch gefürchteten Idee einer „dritten Kraft“ zu tun habe. Für Europa sei jedoch eine verständnisvolle Zusammenarbeit Großbritanniens mit den europäischen Staaten, die sich zur Schaffung europäischer Streitkräfte entschlossen hätten, unentbehrlich. Diese Tatsache scheine man in den englischen Dominions, wie z.B. in Kanada, klar zu erkennen. Auf einen Hinweis Hayters auf die innerpolitischen Schwierigkeiten, denen sich die britische Regierung gegenübersehe, bemerkte ich, daß gerade die nunmehr der Konferenz vorschwebende und von den Amerikanern befürwortete europäische Lösung vielleicht auch ein Mittel sei, um gewissen Kreisen in England die Beteiligung Deutschlands an der atlantischen Verteidigung schmackhaft zu machen.

2) Herr Blank betonte vor allem unser Interesse an der Mitarbeit von SHAPE an den weiteren Konferenzarbeiten. Die deutsche Delegation habe von Anfang an stets die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit mit den NATO-Mächten, zu denen insbesondere auch Großbritannien gehöre, betont. Nachdem nunmehr bei den Pariser Besprechungen die europäische Lösung als politische Lösung gefunden worden sei, sei es erforderlich, daß im Rahmen dieser Lösung die militärischen Notwendigkeiten, wie sie den zuständigen militärischen Stellen vorschwebten, gebührende Berücksichtigung finden. Denn eine wirksame Verteidigung Europas – und auf die allein komme es an – sei nur unter voller Berücksichtigung militärischer Gesichtspunkte und Notwendigkeiten möglich.

Herr Hayter, der recht gut deutsch sprach, verhielt sich gegenüber dem Gespräch nach Tisch aufgeschlossener, als dies sonst seine Art ist.

Roediger²

VS-Bd. 6584 (EVG-Delegation)

² Paraphe.

Sicherheitsvertrag (Entwurf)

Streng geheim!

2. August 1951¹

Die Regierung Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als die drei Westmächte bezeichnet) einerseits,

die Bundesrepublik Deutschland andererseits,

haben

in der Erwägung,

daß das deutsche Volk auf dem Gebiete der Bundesrepublik sein Staatswesen im Geiste der Demokratie und des Friedens neugeordnet hat und seinen Platz unter den freien und friedliebenden Völkern der Welt wieder einnehmen soll;

daß der Kriegszustand zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und einer Reihe anderer Staaten andererseits beendet ist²;

daß dementsprechend die Zeit gekommen ist, die Beziehungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik auf frei vereinbarte Verträge zu gründen, die den Entschluß der Hohen vertragschließenden Parteien kräftigen, auf dem Boden der Gleichberechtigung freundschaftlich zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern und den internationalen Frieden und die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten;

folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

1) Die Regierungen der drei Westmächte haben auf der Außenministerkonferenz in New York im September 1950³ eine der Bundesregierung übermittelte

¹ Durchdruck.

Zur Entstehung des Entwurfs vermerkte der Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatus, Grewe, im Rückblick, daß Bundeskanzler Adenauer am 1. August 1951 in einer Besprechung auf dem Bürgenstock mit ihm, Staatssekretär Hallstein, Ministerialdirektor Blankenhorn, Ministerialdirektor Globke und Oberregierungsrat Rust, Bundeskanzleramt, mit dem Beauftragten des Bundeskanzlers, Blank, und Oberst a. D. Graf von Kielmansegg „die großen Linien eines ‚Sicherheitsvertrages‘ mit den Alliierten“ erörtert habe: „Das Ergebnis der Bürgenstock-Gespräche war demgemäß, daß ich den Auftrag erhielt, seine Vorstellungen in die Form eines Vertragsentwurfs umzusetzen.“ Vgl. GREWE, Rückblenden, S. 138 und S. 140f.

Dazu teilte Referent Böker am 2. August 1951 Grewe, z. Z. Frankfurt/Main, mit: „Herr Blankenhorn hat mich gebeten, Sie nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Vertrag in seiner jetzigen Form vorläufig nur mit Mr. Reber besprochen werden soll und daß daher gegenüber anderen Amerikanern und insbesondere gegenüber Engländern und Franzosen keine Andeutungen auf die mit Mr. Reber in Gang befindlichen Gespräche gemacht werden sollten.“ Vgl. VS-Bd. 5298 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

Am 11. August 1951 sprach Adenauer mit dem amerikanischen Stellvertretenden Hohen Kommissar Hays über den Entwurf. Vgl. dazu Dok. 140.

² Zur Beendigung des Kriegszustandes durch Frankreich und Großbritannien am 9. Juli 1951 vgl. Dok. 130, Anm. 2.

Zur Beendigung des Kriegszustandes durch die USA vgl. Dok. 118, Anm. 3.

³ Zur Außenministerkonferenz der Drei Mächte vom 12. bis 14. September und am 18. September 1950 vgl. Dok. 1, Anm. 19.

Erklärung abgegeben, wonach sie jeden Angriff gegen die Bundesrepublik oder Berlin als einen gegen sie selbst gerichteten Angriff ansehen.

Demgemäß verpflichten sie sich, im Gebiet der Bundesrepublik und in den übrigen strategisch wichtigen Gebieten Europas Streitkräfte zu unterhalten, die zusammen mit den von der Bundesrepublik und gegebenenfalls von anderen Staaten der atlantischen Gemeinschaft gestellten Kräften so stark sind, daß jeder Angriff zu einem nicht tragbaren militärischen Risiko für den Angreifer wird.

Die Rechtsstellung der auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten Truppen, ihre Unterbringung und Versorgung, sowie die Verteilung der Kosten für ihre Unterhaltung werden in einem besonderen Vertrage geregelt.

2) Die Bundesrepublik leistet ihrerseits einen militärischen Beitrag zur Verteidigung der Bundesrepublik, Berlins und des übrigen Westeuropas im Rahmen einer internationalen Streitmacht, der die deutschen Kontingente gleichberechtigt eingeordnet sind. Die Einzelheiten dieses Beitrages werden durch einen besonderen Vertrag geregelt.

Artikel II

1) Das Verhältnis der Bundesrepublik zu den drei Westmächten bestimmt sich in Zukunft ausschließlich nach den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Das Besetzungsstatut vom 12. Mai 1949/6. März 1951⁴ mit den zu seiner Durchführung geschlossenen Abkommen und erlassenen Direktiven und Entscheidungen tritt mit dem Abschluß dieses Vertrages außer Kraft.

2) Den Besonderheiten der internationalen Lage wird ausschließlich durch diesen Vertrag und den ihm als Anlage beigefügten Vereinbarungen Rechnung getragen.

Artikel III

Die Regierungen der drei Westmächte behalten sich alle Rechte und Befugnisse vor, die sie bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf Grund internationaler Vereinbarungen in Berlin ausgeübt haben.

Artikel IV

1) Die Hohen vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß die friedliche Wiederherstellung der deutschen Einheit unter einer freiheitlich-demokratischen Verfassung, wie sie in der Bundesrepublik besteht, ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik ist.

2) Demgemäß behalten sich die Regierungen der drei Westmächte ihre auf internationalen Vereinbarungen beruhenden Rechte vor, die ihnen eine Verantwortung für die Wiedervereinigung Deutschlands auferlegen.

Artikel V

Die Hohen vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß eine Friedensregelung für ganz Deutschland auf der Grundlage eines zwischen

⁴ Zum Besetzungsstatut vom 10. April 1949, das am 12. Mai 1949 veröffentlicht wurde, vgl. Dok. 3, Anm. 3.

Zur „kleinen Revision“ vom 6. März 1951 vgl. Dok. 54, Anm. 2.

Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarten Vertrags das Endziel ihrer Politik bleibt.

Artikel VI

- 1) Die Regierungen der drei Westmächte behalten sich das Recht vor, im Falle eines das Gebiet der Bundesrepublik bedrohenden oder ergreifenden Krieges oder im Falle schwerer innerer Unruhen nach Maßgabe näherer vertraglicher Vereinbarungen und nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- 2) Von diesem Recht wird nur Gebrauch gemacht werden, wenn die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Bundes- oder Landesbehörden nicht imstande sind, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und durchzuführen.

Artikel VII

- 1) Die Bundesrepublik wird ihre Politik im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen⁵ und den im Statut des Europarats⁶ niedergelegten Zielen halten.
- 2) Die Hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, einander im Hinblick auf alle Fragen zu konsultieren, die ihre Beziehungen zu den Staaten des Ostblocks betreffen.

Artikel VIII

- 1) Alle Streitfragen, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages und der ihm beigefügten Einzelverträge ergeben, werden von einem paritätisch besetzten gemischten Schiedsgericht unter einem neutralen Vorsitzenden entschieden.
- 2) Die Zusammensetzung und Organisation des Schiedsgerichts, das schiedsgerichtliche Verfahren und die Durchführung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen werden in einem diesem Vertrag in der Anlage beigefügten besonderen Vertrag geregelt.

Artikel IX

(Vorschriften über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages).

VS-Bd. 5298 (Referat 507)

⁵ Für den Wortlaut der UN-Charta vom 26. Juni 1945 vgl. CHARTER OF THE UNITED NATIONS, S. 675–699.

⁶ Für den Wortlaut der Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 vgl. EUROPA-ARCHIV 1949, Bd. 1, S. 2241–2244.

137

Memorandum der Bundesregierung (Entwurf)**9. August 1951¹****Geheim²**

In dem Beschuß vom 9. Mai 1950, in dem der Ministerrat der französischen Republik die Grundlinien der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entwarf³, war mit großem Ernst darauf hingewiesen worden, daß der Weltfriede nur erhalten bleiben kann, wenn man den Gefahren, die ihn bedrohen, mit schöpferischen Leistungen begegnet, und daß Europa nur entstehen kann, wenn durch konkrete Leistungen eine tatsächliche Verbundenheit geschaffen und der jahrhundertealte Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich besiegt wird.

Auch die Bundesregierung ist des festen Glaubens, daß der gute Wille, der zur Verwirklichung des Schuman-Plans geführt hat, eine Kraft ist, durch die andere Probleme gemeistert werden können. Sie möchte in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Saarfrage verweisen. Es ist eine bedauerliche, aber nicht zu leugnende Tatsache, daß der Fortschritt der europäischen Integration durch das Bestehen eines ungelösten Problems von solcher Tragweite in den Augen der öffentlichen Meinung Deutschlands erschwert wird. Bei der Unterzeichnung des Schuman-Plans am 18. April 1951⁴ ist in einem Briefwechsel festgestellt worden, daß die endgültige Lösung der Saarfrage dem Friedensvertrag oder einem gleichartigen Vertrag vorbehalten bleiben soll.⁵ Diese Abrede besagt nichts darüber, wann ein dem Friedensvertrag gleichartiger Vertrag über die Saar geschlossen werden kann⁶. Die Bundesregierung sieht in dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und in allen andern künftigen Verträgen, die der europäischen Integration dienen sollen, insbesondere auch⁷ in einem Abkommen über die Beteiligung der Bundesrepublik an der gemeinsamen Verteidigung, Teilstücke der Friedensregelung. Die Bundesregierung vermag jedoch nicht zu erkennen, aus welchen Gründen die von allen

¹ Generalkonsul II. Klasse a. D. Strohm vermerkte handschriftlich: „Entwurf. [Professor] Kaufmann u[nd] Ophüls sind einverstanden.“

Hat Staatssekretär Hallstein vorgelegen.

² Das Wort „Geheim“ wurde von Generalkonsul II. Klasse a. D. Strohm handschriftlich eingefügt.

³ Nachdem Bundeskanzler Adenauer am 8. Mai 1950 dem ihm am Vortag überbrachten Vorschlag des französischen Außenministers Schuman zugestimmt hatte, die deutsche und französische Kohlen-, Eisen- und Stahlproduktion zusammenzufassen und auch anderen europäischen Staaten den Beitritt zu einer gemeinsamen Organisation zu ermöglichen, legte Schuman seinen Vorschlag am 9. Mai 1950 dem französischen Ministerrat vor. Nach Zustimmung des Ministerrats teilte er am selben Tag die Grundzüge des Vorhabens der Presse mit. Für den Wortlaut der Erklärung vgl. BDFD I, S. 225–227. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1950, Bd. 1, S. 3091 f.

⁴ Die Zahl „1951“ wurde von Rechtsberater Kaufmann handschriftlich eingefügt.

⁵ Zum Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 18. April 1951 an den französischen Außenminister sowie zum Antwortschreiben von Schuman vom selben Tag vgl. Dok. 68, Anm. 3.

⁶ Das Wort „kann“ wurde von Rechtsberater Kaufmann handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „soll“.

⁷ Die Wörter „insbesondere auch“ wurden von Rechtsberater Kaufmann handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „vor allem“.

beteiligten Regierungen gleichermaßen als störend empfundene Saarfrage auf die lange Bank geschoben werden soll.

Die Bundesregierung hält es deshalb für zweckdienlich, die Gedanken, die sie sich über eine endgültige Lösung der Saarfrage macht, bereits jetzt in aller Offenheit darzulegen.

Sie sieht eine Lösung in der Verwirklichung des nachstehenden Planes:

Die an der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beteiligten Regierungen übernehmen in einem zwischen ihnen zu schließenden Vertrage, vorbehaltlich der Zustimmung der Saarbevölkerung, die oberste Regierungsgewalt im Saarkohlenbecken. Dies Gebiet, dessen Grenzen genau festzulegen sind, wird zum europäischen Territorium erklärt. Die Bewohner des europäischen Territoriums werden Bürger Europas. Sie genießen in allen Vertragsstaaten die gleichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten wie die Angehörigen dieser Staaten. Die Regierungen, die die oberste Gewalt im europäischen Territorium ausüben, bestellen eine Regierungskommission, die der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verantwortlich ist. Der Regierungskommission müßten gewisse eigene Regierungsbefugnisse und gewisse Kontrollrechte über Regierung und Verwaltung des Territoriums gegeben werden. Ebenso würde die oberste verfassungs- und verwaltungsrechtliche Kontrolle von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgeübt werden.⁸ Alle anderen öffentlichen Aufgaben werden von den durch die Verfassung des Territoriums eingesetzten⁹ Organen wahrgenommen. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für das wirtschaftliche Wohlergehen des Territoriums. Das Saargebiet ist darauf angewiesen, einen großen Teil seiner Produktion zu exportieren. Die wichtigsten Abnehmer seiner Produkte sind Deutschland und Frankreich. Für die das Kernstück des saarländischen Wirtschaftslebens bildenden Erzeugnisse Kohle und Stahl schafft die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bereits jetzt einen freien Markt in den Vertragsstaaten. Es dürfte keinerlei Schwierigkeit bereiten, durch eine Vereinbarung der Regierungen, die die oberste Gewalt im Saargebiet ausüben, auch den übrigen Produkten der Saar einen sichereren Absatzmarkt zu schaffen. In gleicher Weise könnten sich diese Regierungen über die Verteilung des Einfuhrbedarfs des Saargebiets einigen. Bis zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Währung bleibt der französische Frank gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Bundesregierung bekundet auf diese Weise ihre Bereitschaft, dem Saargebiet einen dauernden Platz in der europäischen Gemeinschaft zu verschaffen; sie gibt damit erneut und klar zu erkennen, daß es ihr mit Europa Ernst ist. Sie hat nie eine Lösung der Saarfrage im einseitig deutschen Sinne angestrebt, sondern jederzeit eine den Interessen des Landes und der europäischen Gemeinschaft dienende Lösung ins Auge gefaßt. Aus diesem Grunde hat sie sich jeder einseitigen Lösung widersetzt, ein Standpunkt, von dem sie nicht abzuweichen vermag. Sie würde aber auch in der Schaffung eines neuen souveränen

⁸ Dieser Satz wurde von Rechtsberater Kaufmann handschriftlich eingefügt.

⁹ Das Wort „eingesetzten“ wurde von Generalkonsul II. Klasse a. D. Strohm handschriftlich eingefügt. Dafür wurde gestrichen: „eingeholten“.

Kleinstaates eine antiquierte uneuropäische Lösung sehen. Durch die Verwirklichung dieses Vorschlags der Schaffung eines europäischen Territoriums im Saarkohlenbecken würde Europa in diesem kleinen Gebiet eine weithin sichtbare¹⁰ Wirklichkeit werden. Durch diese Lösung würde auch diesem Gebiet ein wirtschaftlicher Wohlstand und eine soziale Sicherheit verbürgt, der dem europäischen Gedanken einen mächtigen Ansporn geben müßte. Dies ist die große Hoffnung aller Deutschen. Die Bundesregierung ist bereit, endgültig auf vieles zu verzichten, was in der nationalstaatlichen Vergangenheit wurzelt. Die Bundesregierung hofft, daß ihr Vorschlag zur sofortigen und endgültigen Lösung der Saarfrage überall so verstanden wird.

VS-Bd. 3198 (Abteilung 2)*

138

Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrats von Etzdorf

Geheim

10. August 1951¹

Betr.: Besuch des Herrn St. Mackiewicz

I. Heute besuchte mich Herr Stanisław Mackiewicz, wohnhaft 30, West Lodge Avenue, W 3, London. Herr Mackiewicz ist Vizepräsident des Polnischen Nationalrates, unter welchem Namen die polnische Exilregierung in London (Zaleski) eine Art polnischen Exilparlaments gebildet hat. Er war früher Schriftleiter der einflußreichen Wilnaer Zeitung „Słowo“ und von 1928 bis 1935 konservativer Mitglied des polnischen Sejm. Bis Anfang dieses Jahres gab er in London die Wochenschrift „Lemberg und Wilna“ heraus. Seitdem ist er als freier Journalist bei verschiedenen Blättern tätig. Er hat sich schon seit dem 1. Weltkrieg mit großem Eifer für eine deutsch-polnische Verständigung eingesetzt.

Herr Mackiewicz kam aus München, wo er mit dem bayerischen Flüchtlingskommissar, Staatssekretär Oberländer, zusammengewesen war. Es ist sein dritter Besuch in Deutschland seit dem Kriege. Im Dezember 1949 wurde er, wie er mir sagte, von Herrn MD Blankenhorn empfangen. Im Januar d.Js. hatte er eine Unterhaltung mit dem Abgeordneten Carlo Schmid.

Herr Mackiewicz sagte mir, daß er nicht etwa gekommen sei, um ein Gespräch über die Revision der Oder-Neiße-Grenze anzubahnen. Ihn bewege vielmehr

¹⁰ Der Passus „Europa in diesem ... sichtbare“ ging auf Streichungen und handschriftliche Einfügungen des Rechtsberaters Kaufmann zurück. Vorher lautete er: „in diesem kleinen Gebiet Europa eine sichtbare und reale“.

* Bereits veröffentlicht in: BDFD I, S. 296–298.

¹ Durchdruck.

Die Aufzeichnung wurde von Botschaftsrat a.D. Kordt am 10. August 1951 an Staatssekretär Hallstein weitergeleitet. Vgl. dazu VS-Bd. 4654 (Abteilung 3); B 150, Aktenkopien 1951.
Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 11. August 1951 vorgelegen.

der Gedanke, daß es notwendig sei, im Verhältnis der Bundesregierung zur polnischen Emigration eine günstigere Atmosphäre zu schaffen, als sie bislang herrsche. Von westdeutscher Seite sei bisher immer erklärt worden, daß man im Osten die Wiederherstellung des Besitzstandes von 1937 wünsche. Dies könne weder von der polnischen Emigration noch von der Bevölkerung Polens hingenommen werden. Wenn Deutschland verlange, daß die Polen zurückgäben, was ihnen von Deutschland zugefallen sei, sei es nur logisch, daß Deutschland zugleich dafür einträte, daß Polen die Gebiete zurückhalte, die ihm von der Sowjetunion entrissen worden seien, d.h. insbesondere Wilna und Lemberg. Polen erkenne die Curzon-Linie² nicht an, vor allem nicht deren Verlängerung durch Galizien, wie sie von Stalin und Roosevelt willkürlich gezogen wurde.³ Die Ostzonen-Regierung habe die These verkündet: „Oder-Neiße-Linie – die Friedenslinie“. Dem sollte die Bundesregierung das Programm entgegenstellen: „Breslau und Stettin zurück an Deutschland – Lemberg und Wilna zurück an Polen“. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Siedler der jetzt unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete zumeist aus der Gegend von Lemberg und Wilna stammten, wohin sie zurückzukehren wünschten. Ein Programm wie das oben genannte würde bei den Polen als Ausdruck dafür aufgefaßt werden, daß Deutschland ihren Problemen Verständnis entgegenbringe. Die Bundesregierung würde damit zugleich zeigen, daß sie das deutsch-polnische Problem im europäischen Rahmen zu lösen gedenke.

Ich habe mir die Ausführungen des Herrn Mackiewicz angehört, ohne im einzelnen dazu Stellung zu nehmen. Ich habe ihm jedoch zu verstehen gegeben, daß uns einstweilen nicht daran gelegen sei, substantielle Gespräche über unsere Ostprobleme zu führen, und daß es mir im übrigen mißlich erschien, politische Forderungen mit Versprechen zu verknüpfen, die zu erfüllen außerhalb des eigenen Zugriffs lägen.

Herr Mackiewicz sagte mir zum Schluß, daß er es begrüßen würde, wenn er mit unserem Generalkonsulat in London Fühlung bekäme. Er hätte sich einige Male mit Graf Posadowsky unterhalten, der ja jetzt nicht mehr in London sei.

II. Hinsichtlich des politischen Gewichts der Äußerungen des Herrn Mackiewicz sei darauf hingewiesen, daß der Einfluß der Exilregierung Zaleski unter den Exilpolen nicht allzu hoch veranschlagt werden darf. Die alten großen Par-

² Während des polnisch-sowjetischen Krieges (März bis Oktober 1920) machte der damalige britische Außenminister Lord Curzon der sowjetischen Regierung am 11. Juli 1920 den Vorschlag für einen Waffenstillstand und legte eine Linie fest, auf die sich die polnischen Truppen zurückziehen und der sich die sowjetischen Truppen nur auf 50 km nähern sollten. Sie wurde künftig „Curzon-Linie“ genannt. Lord Curzon griff dabei auf Vorschläge zur vorläufigen Festlegung der polnischen Ostgrenze zurück, die am 17. Juni bzw. 8. Dezember 1919 auf der Pariser Friedenskonferenz von einer Untergruppe der Kommission für polnische Angelegenheiten vorgelegt worden waren.

³ Die Grenzziehung zwischen der UdSSR und Polen wurde von Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und dem Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der UdSSR, Stalin, auf der Konferenz von Jalta am 6. Februar 1945 beraten. Dabei sprach sich Roosevelt für die Curzon-Linie aus, regte aber an, Polen Zugeständnisse in bezug auf die Stadt Lemberg und die Ölsvorkommen in der Provinz Lemberg zu machen. Vgl. dazu FRUS, The Conferences at Malta and Yalta 1945, S. 667 und 677. Vgl. auch TEHERAN–JALTA–POTSDAM, S. 132.

Im Kommuniqué über die Konferenz vom 4. bis 11. Februar 1945 in Jalta wurde Lemberg bei der UdSSR belassen und festgestellt: „Die drei Regierungschefs sind der Auffassung, daß die Ostgrenze Polens, mit Abweichungen in einigen Gebieten um fünf bis acht Kilometer zugunsten Polens, der Curzon-Linie folgen soll.“ Vgl. TEHERAN–JALTA–POTSDAM, S. 187.

teien (Sozialisten, Nationaldemokraten und Arbeitspartei) haben sich von ihr zurückgezogen und in London eine eigene selbständige Körperschaft gebildet, den sogen. Politischen Rat. Außerdem besitzt die Mikołajczyk-Gruppe (in New York)⁴ einen bedeutenden Einfluß im polnischen Exil. Einer der namhaftesten Aktivposten der Exilregierung ist General Anders, der ihr bisher seine Unterstützung nie versagt hat.

Etzdorf

VS-Bd. 4654 (Abteilung 3)

139

Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn

14. August 1951¹

Geheim²

Anlässlich der Besprechung, die ich mit Herrn Bérard am 9. August 1951 hatte, brachte dieser die Unterhaltung auf den früheren Botschafter Rahn:

Er erklärte mir, daß man auf französischer Seite die Reisen Rahns nach Spanien und Portugal³ mit größtem Mißfallen zur Kenntnis genommen habe. Es sei nach französischer Auffassung unmöglich, daß ein Mann, der unter Hitler eine so außerordentlich aktive Rolle gespielt habe⁴ und voller politischer Ambitionen sei, heute bei Franco und Salazar und morgen bei anderen ausländischen Staatsmännern auftrete und politische Gespräche führe. Das Verhalten Herrn Rahns in Deutschland gebe auch zu der Besorgnis Anlaß, daß er trotz aller demokratischen Bekenntnisse ein Feind der gegenwärtigen Regierung und darüber hinaus auch der gegenwärtigen Regierungsform sei. Er stehe der von Gerd Spindler geleiteten „Tatgemeinschaft freier Deutscher“ nahe, deren Grundeinstellung antideutsch und regierungsfeindlich sei. In dieser Tatgemeinschaft, mit

⁴ Der ehemalige polnische Ministerpräsident im Exil, Mikołajczyk, war von 1945 bis 1947 Mitglied der „Provisorischen Regierung der nationalen Einheit“. Nach seiner Flucht aus Polen in die USA im Frühjahr 1947 gründete er das „Demokratische Komitee“, das – im Gegensatz zu den Vertretern der polnischen Exilregierung in London – die Beschlüsse der Konferenz von Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 anerkannte.

¹ Durchdruck.

Am 23. August 1951 verfügte Ministerialdirektor Blankenhorn die Vorlage bei Bundeskanzler Adenauer.

² Das Wort „Geheim“ wurde von Ministerialdirektor Blankenhorn handschriftlich eingefügt.

³ Im August 1951 veröffentlichte Rudolf Rahn in der Presse Eindrücke von einer Reise nach Spanien und Portugal im Juli/August 1951. Vgl. dazu u.a. die Artikel „Historie und nüchterne Gegenwart“, „Spanien braucht wirtschaftliche Hilfe“, „Die Opposition gegen Franco ist schwach“ sowie „Reise nach Portugal“; FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 3., 7., 12. und 24. August 1951, jeweils S. 2.

⁴ Rudolf Rahn war 1940/41 dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich als Leiter der Propaganda zugewiesen. Von 1943 bis 1945 war er Geschäftsträger bzw. Botschafter in Rom bzw. Fasano.

der unter anderem Persönlichkeiten wie Ramcke, Hausser, Gille, Koller, Haube, de Vries, Friessner, Hoppe und Achenbach engste Beziehungen unterhalten, spiele Herr Rahn eine Hauptrolle. Er empfehle daher, daß man die Tätigkeit Rahns einmal gründlich beobachte.⁵

Die Französische Hohe Kommission habe Herrn Rahn auf die Liste der Personen gesetzt, deren Ausreise ins Ausland gesperrt sei. Er bitte mich, hiervon Kenntnis zu nehmen und die zuständigen Stellen davon zu unterrichten.

Blankenhorn

Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a

140

Aufzeichnung des Ministerialdirektors Blankenhorn

14. August 1951¹

Am Sonnabend, dem 11. August 1951 fand auf dem Bürgenstock eine Aussprache zwischen dem Herrn Bundeskanzler und General Hays über den deutschen Entwurf eines Sicherheitsvertrages² statt. General Hays erklärte einleitend, daß der vorliegende Entwurf den amerikanischen Auffassungen weitgehend entgegenkomme. Er habe den Inhalt des Vertragsentwurfs mit Mr. McCloy besprochen. Auf Grund dieses Gespräches habe er zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages folgende Bemerkungen zu machen:

- 1) Der Absatz 2 des Artikels I enthalte die Formulierung „unbearable military risk for the aggressor“. Diese Formulierung sei zu scharf. Das Wort „unbearable“ müsse etwa durch „great“ oder „heavy“ ersetzt werden.
- 2) Der Absatz 2 des Artikels I müsse zusätzlich den Gedanken enthalten, daß die Alliierten, Amerika und England, ihre Truppen in Westdeutschland und in Kontinental-Europa nur so lange unterhalten würden, bis die Europäische Verteidigungsgemeinschaft über ausreichende militärische Kräfte verfüge, die die in dem Artikel I enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen in der Lage seien.

⁵ Am 31. August 1951 berichtete der französische Hohe Kommissar François-Poncet über Zusammenschlüsse ehemaliger Wehrmachtsangehöriger: „Cette agitation des anciens militaires s'accompagne d'une fermentation non moins inquiétante des anciens nazis. Tous les nationalistes impénitents, hitlériens ou pangermanistes, sortent de l'ombre et tentent de se regrouper. [...] Spindler, un industriel aux très larges moyens, cherche à créer un parti nationaliste d'opposition qui grouperait, avec d'anciens hauts fonctionnaires nazis, tels Rahn ou Achenbach, les nationalistes et les antibolchevistes de toutes nuances, et où les anciens militaires joueraient un rôle de premier plan. Ramcke sert de figure de proue – mais il semble bien que Speidel soit l'instigateur secret de toute l'entreprise. Le Chancelier se refuse à se montrer inquiet: il se fait fort de rester maître de la situation, dont il rend, d'ailleurs, les Alliés en majeure partie responsable.“ Vgl. LES RAPPORTS MENSUELS, S. 541 f.

¹ Durchdruck.

² Für den Entwurf vom 2. August 1951 vgl. Dok. 136.

- 3) Absatz 3 des Artikels I müsse dadurch ergänzt werden, daß die Bundesrepublik sich ausdrücklich verpflichtet, ihrerseits alles zu tun, um die Aufgaben der alliierten Truppen auf ihrem Gebiet zu erleichtern.
- 4) Mit Artikel II sei man einverstanden. Man erwarte aber auf amerikanischer Seite eine ausdrückliche Verpflichtung der Bundesrepublik, alle die internationales Verträge anzuerkennen, die die Alliierten für die Bundesrepublik und mit Bezug auf die Bundesrepublik geschlossen hätten. Hierbei würde besonders an das Washingtoner Abkommen³ gedacht.
- 5) Gegen Artikel III bestünden keine Bedenken, vorausgesetzt, daß die unklare Übersetzung verbessert würde.
- 6) Anschließend an Artikel IV, gegen den amerikanischerseits keine Bedenken erhoben würden, würde man einen Artikel begrüßen, in welchem die folgenden beiden Grundgedanken Ausdruck finden:
- a) eine gegenseitige Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung in Deutschland zu sorgen;
 - b) eine Verpflichtung der Alliierten, die bisherige wirtschaftliche Unterstützung der Bundesrepublik fortzusetzen, um auf diese Weise wirtschaftliches Chaos und Arbeitslosigkeit und die sich daraus entwickelnde Gefahr des Wiedererstehens totalitärer Systeme, sei es kommunistischer, sei es faschistischer Art, auszuschließen.⁴
- 7) Gegen Artikel VI bestünden nach seiner Auffassung keine Bedenken. Man lege allerdings Wert darauf, daß die Worte „in accordance with specific contractual arrangements“ gestrichen würden. Sollte diese Streichung zu weitgehende Vollmachten für die Alliierten zur Folge haben, so müsse man versuchen, in einer neuen Formulierung die Voraussetzung des Ausnahmerechts noch klarer zu umgrenzen.
- 8) Artikel VII finde grundsätzliche Zustimmung. Absatz 2 dieses Artikels gehe aber nach amerikanischer Auffassung zu weit. Man würde es vorziehen, wenn die Konsultationspflicht sich auf die Probleme erstrecke, die legitime Interessen Deutschlands berühren („in which legitimate interests of Germany are involved“).

Hinsichtlich der weiteren Prozedur sei er, im Gegensatz zu Mr. Reber, der Auffassung, daß man deutscherseits jetzt noch nicht an die Engländer und Franzosen herantreten solle, da die Gefahr bestehe, daß von diesen Seiten gegen den Entwurf starke Bedenken geltend gemacht werden würden. Man solle abwarten, bis es den Amerikanern gelungen sei, die Engländer und Franzosen

³ Am 25. Mai 1946 schlossen die Drei Mächte mit der Schweiz ein Abkommen, das die Liquidation des deutschen Vermögens in der Schweiz vorsah. Für den Wortlaut vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 390–392.

Ähnliche Abkommen wurden am 18. Juli 1946 mit Schweden und am 14. August 1947 mit Italien in Washington unterzeichnet. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Schweden vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 360–363. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Italien vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 252f.

⁴ Vgl. dazu den Artikel V im Entwurf eines Sicherheitsvertrages vom 28. August 1951; Dok. 146, Anm. 6.

„auf das Niveau des vorliegenden deutschen Entwurfs herunterzudrücken“.⁵
Er werde über diese Unterhaltung Mr. McCloy berichten und behalte sich vor,
uns auf dem laufenden zu halten.

[Blankenhorn]⁶

Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7a

141

Aufzeichnung des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe

Streng vertraulich!

14. August 1951¹

Zwischenbericht über den Stand der Verhandlungen zur Ablösung des Besatzungsstatuts am 3.8.1951

A. Zusammenfassende Bewertung der bisherigen Ergebnisse

1) In den am 10. Mai 1951 aufgenommenen Verhandlungen zur Ablösung des Besatzungsstatuts ist mit dem 3. August 1951 eine Pause eingelegt worden. Die Pause geht auf den Wunsch der alliierten Delegationen zurück, das Ergebnis des ersten kurSORischen Überblicks über den gesamten Verhandlungsstoff (im Sinne der 39 Punkte des alliierten Memorandums vom 27.2.1951)² zu sichten und ihren Regierungen Bericht zu erstatten. Die Hohen Kommissare³ haben sich am 9. August mit dem Entwurf des gemeinsamen Berichts der drei alliierten Delegationen befaßt und haben diesen Entwurf (einer Pressemitteilung zufolge) gebilligt und an die Regierungen in London, Paris und Washington

⁵ Am 28. August 1951 berichtete der amerikanische Hohe Kommissar McCloy Außenminister Acheson von einem Gespräch mit Bundeskanzler Adenauer vom Vortag über den Entwurf eines Sicherheitsvertrags: „Reverting to contractual relations I portrayed to Chancellor growing difficulty of our situation in having unilateral discussions with Chancellor re general agreement; that I saw only growing embarrassment in delaying posting Kirkpatrick and François-Poncet in this regard. [...] I indicated I thought best to post both before their departure for Wash[ington]. Chancellor will furnish us Aug[ust] 28 new draft proposed general agreement, embodying changes suggested by Hays during his visit to Chancellor in Switz[erland]. We will give copies to Kirkpatrick and François-Poncet immediately.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1518.

Für den Wortlaut des überarbeiteten Entwurfs vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1520f.

Zur Übermittlung an den französischen Hohen Kommissar François-Poncet vgl. Dok. 144, Anm. 1.

Zur Stellungnahme des britischen Hohen Kommissars Kirkpatrick vgl. Dok. 146.

6 Vermuteter Verfasser der nicht unterzeichneten Aufzeichnung.

1 Vervielfältigtes Exemplar.

Am 16. August 1951 übermittelte Vortragender Legationsrat Melchers Ministerialdirektor Blankenhorn und Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein den Zwischenbericht der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1444.

2 Für das Aide-mémoire der Drei Mächte vgl. Dok. 38.

3 André François-Poncet (Frankreich), Ivone A. Kirkpatrick (Großbritannien) und John J. McCloy (USA).

ton weitergeleitet.⁴ Dieser Bericht soll den drei Außenministern bei ihrem Treffen in Washington im September⁵ vorgelegt werden. Man rechnet auf alliierter Seite damit, daß die Außenminister den alliierten Delegationen auf Grund der Ergebnisse dieser Konferenz neue Instruktionen erteilen werden, die es erlauben werden, Mitte September die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Mitglieder der amerikanischen Delegation gaben der Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein werde, bis Ende Oktober zu endgültigen Ergebnissen zu gelangen, die dann den drei Außenministern bei ihrem erneuten Zusammentreffen in Rom⁶ vorgelegt werden könnten.

Der gemeinsame Bericht der drei alliierten Delegationen soll dem Vernehmen nach eine Darstellung der deutschen Ansichten und Forderungen zu jedem Punkte der gemeinsamen und der voneinander abweichenden Ansichten der alliierten Delegationen dazu und der Vorschläge der Alliierten Hohen Kommission enthalten. Unter Berufung auf diesen redaktionellen Aufbau des Berichts wurde der von deutscher Seite geäußerte Wunsch abgelehnt, Einblick in jenen Teil des Berichts zu erhalten, der die deutschen Ansichten wiedergibt.

2) Zwischen dem 10. Mai und dem 3. August 1951 haben insgesamt 10 Sitzungen auf dem Petersberg stattgefunden, in deren Verlauf zu fast allen 39 Punkten des alliierten Verhandlungsprogramms von beiden Seiten Stellung genommen worden ist.

Vgl. die Zusammenstellung der ausgetauschten Memoranden und das Verzeichnis derjenigen Punkte, zu denen von der einen oder anderen Seite noch nicht Stellung genommen worden ist, in der Anlage 1.⁷

Die deutsche Delegation hat auf der Schlußsitzung am 3. August eine Erklärung darüber abgegeben, daß der erste Abschnitt der Verhandlungen nach ihrer Auffassung nur vorbereitenden Charakter trage und daß sie davon ausgehe, daß die entscheidende Phase der Verhandlungen noch bevorstehe.

Vgl. Anlage 10 zur Niederschrift vom 3.8.51.⁸

Diese Erklärung verfolgte den Zweck, soweit wie möglich der Gefahr vorzubeugen, daß das bisherige Verhandlungsergebnis auf alliierter Seite bereits zu einem definitiven Gesamtvorschlag zusammengefaßt und im September der deutschen Seite en bloc vorgelegt wird.

Die deutsche Delegation hat weiterhin in der Schlußsitzung vom 3. August eine Erklärung zu den Punkten: Auswärtige Beziehungen – Internationale Vereinbarungen über Deutschland – Besondere Stellung der alliierten Mächte in Deutschland – Beziehungen zu den übrigen Teilen Deutschlands – abgegeben, die den Zweck verfolgte, einige der politisch wichtigsten Punkte zu bezeichnen,

⁴ Für den Wortlaut des Berichts der AHK vom 9. August 1951 bezüglich der Schaffung neuer Beziehungen zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1501–1511.

⁵ Die Außenminister Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) tagten vom 10. bis 14. September 1951 in Washington.

⁶ Die Außenminister Acheson (USA), Eden (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) kamen anlässlich der NATO-Ministerratstagung vom 24. bis 28. November 1951 in Rom zusammen.

⁷ Dem Vorgang beigefügt. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1444.

⁸ Für den Wortlaut der Erklärung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1443.

bei denen sich die alliierten Vorschläge bisher als unannehmbar erwiesen haben.⁹

3) Als wichtigste Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen sind hervorzuheben:

- a) Der Gedanke eines schrittweisen Abbaus des Besetzungsstatuts durch eine größere Zahl sukzessive abzuschließender Verträge ist fallengelassen worden. Es besteht Einigkeit darüber, daß das Besetzungsstatut in toto durch eine einheitliche und gleichzeitige Gesamtregelung der deutsch-alliierten Beziehungen beseitigt werden soll. Es besteht Einigkeit darüber, daß es zu diesem Zwecke nur des Abschlusses einer begrenzten Zahl von Verträgen bedarf und daß viele alliierte Befugnisse wegfallen werden, ohne daß es besonderer vertraglicher Abmachungen oder gesetzlicher Maßnahmen zu ihrer Ablösung bedarf.
- b) Auf alliierter Seite hat man sich dem Prinzip genähert, daß außervertraglich begründete Befugnisse nur insoweit bestehen bleiben, als sie in genau umschriebenen Einzelvorbehalten aufrechterhalten werden. Dieses Prinzip ist noch nicht angenommen. Doch hat man sich ihm soweit genähert, daß seine Annahme im zweiten Verhandlungsabschnitt in den Bereich des Möglichen gerückt ist.
- c) Die Alliierte Hohe Kommission wird verschwinden. An ihre Stelle wird ein Botschafterrat treten. Es wird auf alliierter Seite anerkannt, daß es sich dabei nicht nur um eine Namensänderung handelt, sondern um die Schaffung eines Organs von gänzlich anderer Struktur.
- d) Der deutschen These, daß die Neuregelung der deutsch-alliierten Beziehungen in Form echter völkerrechtlicher Verträge erfolgen müsse, ist nicht widersprochen worden.
- e) Besonders positiv zu werten ist die Annahme des Prinzips der schiedsgerichtlichen Schlüchtigung aller Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung zu schließender Verträge. Damit wird einer von deutscher Seite seit Jahren vergeblich erhobenen Forderung Rechnung getragen.

4) Befriedigende Ergebnisse sind in einer Reihe weiterer Einzelfragen erzielt worden. Die Alliierten haben sich damit einverstanden erklärt, daß die bisherige Generalklausel des Artikels 3 Besetzungsstatut wegfällt, wenn sie eine Befugnis zu Verhängung des Ausnahmezustandes bei Krieg, Kriegsgefahr und schweren inneren Unruhen behalten. Sie haben sich damit einverstanden erklärt, daß Voraussetzungen und Auswirkungen des Ausnahmezustandes vertraglich umschrieben werden, daß seine Verhängung nur nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung und nur dann erfolgt, wenn die deutschen Behörden nicht in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die bisherigen Beschränkungen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik fallen weg. Die diplomatischen Missionen der Bundesrepublik in den drei Hauptstädten London, Paris und Washington werden in den Rang von Botschaften erhoben. Diplomatische und konsularische Vertreter fremder Staaten können nur noch bei der Bundesrepublik, nicht mehr bei alliierten Instanzen beglaubigt werden. Der Abschluß von Verträgen zwischen der Bundesrepublik und dritten Staaten unterliegt keiner alliierten Kontrolle mehr. Vom Reich geschlossene

⁹ Für den Wortlaut der Erklärung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1443.

Verträge können in freier Vereinbarung mit den Vertragspartnern wieder in Kraft gesetzt werden.

Der in Ziff. 2 f Besatzungsstatut enthaltene Vorbehalt betreffend Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen fällt weg, sobald das Bundesverfassungsgericht errichtet ist.¹⁰

5) In einer Reihe von weiteren Fragen haben sich die alliierten und die deutschen Auffassungen einander soweit genähert, daß eine Einigung auf annehmbarer Grundlage wahrscheinlich erzielt werden kann. Dies gilt z. B. für die Frage der Zuteilung von verknüpften Erzeugnissen, für die alliierten Ansprüche auf Auskünfte und statistische Angaben, für die Frage der Nicht-Diskriminierung von Personen, die mit den Besatzungsmächten zusammengearbeitet haben, für die Regelung des Auslieferungsverfahrens, für Polizeifragen, für die Einräumung von Vorrechten und Immunitäten an Internationale Organisationen in Deutschland, für die Stellung der verschleppten Personen und Flüchtlinge.

6) Hinsichtlich einer weiteren Gruppe von Fragen lassen sich die Aussichten auf eine befriedigende Regelung noch nicht beurteilen. Die auf der letzten Sitzung am 3. August 1951 abgegebenen alliierten Stellungnahmen konnten im einzelnen noch nicht geprüft werden.¹¹ Manche Fragen sind von alliierter Seite noch nicht beantwortet oder berührt worden. Zu dem Punkte „Entwaffnung und Entmilitarisierung“ ist noch nichts gesagt worden. Die Probleme des Truppenvertrags sind bisher nur unvollständig behandelt worden. Insbesondere ist zur Frage der Besatzungskosten noch nichts gesagt worden. Hinter dem Punkte „Ausländische Interessen“ verbergen sich, wie aus Andeutungen zu entnehmen war, bedenkliche Forderungen, die aber bisher noch in keiner Weise präzisiert worden sind. Sorgfältig umgangen wurde bisher jede Erörterung der Kriegsverbrecherfrage. Überall, wo diese Frage berührt wurde, hat man sich bemüht, sie zunächst auszuklämmern. Von deutscher Seite ist mehrfach betont worden, daß eine befriedigende Lösung dieser Frage bis zum Inkrafttreten der Verträge unerlässlich sei. Höchstwahrscheinlich werden sich in dieser Frage noch sehr große Schwierigkeiten ergeben. Würde man auf Anerkennung der Urteile in den Kriegsverbrecherprozessen bestehen (wie dies in Art. 11 des Entwurfs zu dem japanischen Friedensvertrag geschehen ist)¹², so könnte das die Annahme des

¹⁰ Vgl. dazu die Entscheidung Nr. 10 der AHK vom 6. März 1951 über das „Programm für die Revision der Besatzungskontrollen“, AMTSBLATT DER AHK, Nr. 49 vom 6. März 1951, S. 795.

Zur Errichtung des Bundesverfassungsgerichts vgl. Dok. 88, Ann. 17.

¹¹ Zur zehnten Besprechung mit Vertretern der AHK am 3. August 1951 auf dem Petersberg über die Ablösung des Besatzungsstatsuts übermittelten die Vertreter der Drei Mächte acht Erklärungen zu den Themen: 1) Rechtsstellung der Angehörigen der alliierten Streitkräfte, 2) Nachschub für die alliierten Streitkräfte in Deutschland, 3) Alliierte Gerichte in Deutschland, 4) Wahrung von Rechten, die durch alliierte Entscheidungen begründet wurden, 5) Innere Wiedergutmachung, 6) Wiedergutmachung im Ausland, 7) Außenhandel und Devisenwirtschaft und Regelung von Ansprüchen, 8) Berlin berührende Fragen. Vgl. dazu B 10 (Abteilung 2), Bd. 1443.

¹² Artikel 11 des Entwurfs vom 13. August 1951 für einen Friedensvertrag mit Japan: „Japan accepts the judgments of the International Military Tribunal for the Far East and of other Allied War Crimes Courts both within and outside Japan, and will carry out the sentences imposed thereby upon Japanese nationals imprisoned in Japan. The power to grant clemency, to reduce sentences and to parole with respect to such prisoners may not be exercised except on the decision of the Government or Governments which imposed the sentence in each instance, and on the recommendation of Japan. In the case of persons sentenced by the International Military Tribunal for the Far East, such power may not be exercised except on the decision of a majority of the Governments represented

ganzen Vertragswerkes auf deutscher Seite sicherlich gefährden. Wahrscheinlich ist man sich auf alliierter Seite der Schwierigkeit dieses Problems bewußt.

7) Eine letzte Gruppe alliierter Vorschläge und Forderungen begegnet sehr ernsten Bedenken. Die Aussichten für eine Einigung müssen in diesen Punkten als sehr ungünstig bezeichnet werden. Nach Ansicht der Delegation wird man es hinsichtlich einiger dieser Punkte auf eine Krise der Verhandlungen ankommen lassen müssen. Es wird letztlich von der Dringlichkeit des alliierten Wunsches auf Leistung eines deutschen Verteidigungsbeitrages abhängen, ob sich aus einer solchen Krise eine positive Wendung ergeben kann.

Es handelt sich bei dieser Gruppe vor allem um folgende Fragen:

- a) Man hat auf alliierter Seite zu verstehen gegeben, daß man entschlossen ist, gewisse Beschränkungen der wissenschaftlichen Forschung, der industriellen Produktion und (wahrscheinlich) der zivilen Luftfahrt aufrechtzuerhalten. Es wird von dem Ausmaß dieser Beschränkungen abhängen, ob sie die Gesamtablösung des Besatzungsstatuts auf vertraglichem Wege unannehmbar machen.
- b) Man ist bisher der deutschen These ausgewichen, daß es in Zukunft keine Besatzungstruppen in Deutschland mehr geben dürfe, sondern nur noch Truppen, die der gemeinsamen Verteidigung Westeuropas dienen. Auf deutscher Seite wird man auf die Annahme dieser grundlegenden These keinesfalls verzichten können.
- c) Man hat sich bisher nicht bereit erklärt, die alliierten Vertretungen auf der Länderebene auf bloße Verbindungsstellen zwischen alliierten Militär- und deutschen Zivilbehörden zu beschränken. Die alliierten Ländervertreter sollen vielmehr diejenigen politischen Befugnisse behalten, die sich aus gewissen Vorbehalten der abzuschließenden Verträge ergeben werden. Konzediert wird lediglich, daß Verbindung die Hauptaufgabe dieser Beamten sein werde.
- d) Auf dem Gebiete der Dekartellisierung und Entflechtung ist eine Aufhebung der bisherigen Vorbehalte erst für den Fall in Aussicht gestellt worden, daß befriedigende deutsche Gesetze erlassen werden. Die Ansichten darüber, welche Gesetze als „befriedigend“ betrachtet werden können, gehen jedoch nach wie vor sehr stark auseinander.
- e) Ernste Schwierigkeiten können sich weiterhin innerhalb des Fragenbereiches „Auswärtige Angelegenheiten“ – „Internationale Vereinbarungen über Deutschland“ – „Beziehungen zu den übrigen Teilen Deutschlands“ ergeben. Von alliierter Seite wird die Anerkennung der Gültigkeit gewisser technischer Abkommen sowie anderer Verträge verlangt, welche die Alliierten kraft ihrer besonderen Stellung in Deutschland geschlossen haben oder künftig noch schließen werden. Hinsichtlich der noch zu schließenden Verträge scheint sich die Forderung lediglich auf eine Vorweg-Anerkennung des japanischen Friedensvertrags und des österreichischen Staatsvertrags¹³ zu beziehen. Ausmaß und Tragweite der gestellten Forderungen lassen sich nicht klar überblicken, da es den wiederholten Rückfragen der deutschen Delegation noch nicht gelungen ist, eine

Fortsetzung Fußnote von Seite 456

on the Tribunal, and on the recommendation of Japan.“ Vgl. DEPARTMENT OF STATE BULLETIN, Bd. 25, 1951, S. 350.

13 Zu den Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag vgl. Dok. 4, Anm. 2.

Präzisierung der gestellten Forderungen zu erreichen. Deutlich ist jedenfalls, daß u. a. die Anerkennung der Washingtoner Abkommen über das deutsche Auslandsvermögen¹⁴ verlangt wird.

Bedenklich sind weiterhin einstweilen noch gewisse Klauseln über eine fortbestehende Verantwortung der Alliierten in bezug auf Gesamtdeutschland, insbesondere in bezug auf die Fragen der deutschen Einheit und der Herbeiführung der deutschen Friedensregelung. Es läßt sich noch nicht übersehen, ob es möglich sein wird, eine Konkretisierung und Begrenzung dieser Klauseln durchzusetzen. Eine gewisse Einengung der ursprünglich gebrauchten Formulierungen ist immerhin bereits erreicht worden.

Erhebliche Bedenken bestehen weiterhin im Hinblick auf das Ausmaß der von alliierter Seite in Anspruch genommenen Kontrolle der Beziehungen der Bundesrepublik zu den „übrigen Teilen Deutschlands“.

Alle diese Bedenken sind in der deutschen Stellungnahme vom 3. August 1951 zusammengefaßt worden.

8) Die in dieser einleitenden Übersicht zusammengefaßten Bemerkungen geben naturgemäß kein erschöpfendes Bild des gegenwärtigen Verhandlungsstandes. Für alle Einzelheiten wird auf den Teil B dieses Berichts verwiesen, der den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zu jedem Einzelpunkt in kurzen Stichworten wiedergibt.¹⁵

gez. Grewe

B 10 (Abteilung 2), Bd. 1444*

¹⁴ Am 25. Mai 1946 schlossen die Drei Mächte mit der Schweiz ein Abkommen, das die Liquidation des deutschen Vermögens in der Schweiz vorsah. Für den Wortlaut vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 390–392.

Ähnliche Abkommen wurden am 18. Juli 1946 mit Schweden und am 14. August 1947 mit Italien in Washington unterzeichnet. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Schweden vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 360–363. Für den Wortlaut des Abkommens der Drei Mächte mit Italien vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 252f.

¹⁵ Nicht abgedruckt.

Für den Wortlaut des Teils B vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1444.

* Bereits veröffentlicht in: BDFD I, S. 102–106.

142

**Generalkonsul I. Klasse Ulrich, z.Z. Bled,
an das Auswärtige Amt**

Ber. Nr. 184/51**22. August 1951¹**

Betr.: Erstes Gespräch mit Tito

Am 17. August hatte ich endlich Gelegenheit, Tito in Bled meinen Antrittsbesuch² zu machen. Da über die Persönlichkeit und den Lebensstil des Marschalls alle möglichen Versionen in Umlauf sind, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn ich zunächst meine Eindrücke von dem äußeren Rahmen des Empfangs und von der Persönlichkeit des Marschalls wiedergebe.

Die Villa Bled, in der Tito hier wohnt, ist die frühere Sommerresidenz der Könige von Jugoslawien, ein von einer hohen Steinmauer umfriedeter, schauerlich-schöner weißer Kasten aus falschem Marmor und Stuck, dessen einzige versöhrende Züge die wunderbaren Blumenrabatten und die herrliche Lage am See sind. Ich fuhr mit dem Chef des Protokolls, Dr. Smodlaka, beim Hauptportal vor, wo mich der persönliche Adjutant des Marschalls empfing. Einen weit stärkeren Eindruck als dieser machten auf mich die beiden uniformierten Mitglieder der titoschen Leibgarde, die rechts und links vom Portal Ehrenwache bezogen hatten: zwei riesengroße, bildschöne junge Männer, deren Haltung und unerschütterliche Disziplin jedem Doppelposten des Ersten Garderegiments zu Fuß Ehre gemacht hätten.

Beim Eintritt in den mit modernen Stilmöbeln ausstaffierten Salon stellte mich Dr. Smodlaka dem Marschall vor und zog sich darauf sofort zurück. Dabei wurde ich photographiert, und als ich mich mit Tito hinsetzte, folgte eine zweite Aufnahme. Ich vermutete in meiner Harmlosigkeit einen Pressephotographen am Werk, erfuhr aber später, daß jeder Besucher diese Prozedur über sich ergehen lassen muß. (Offenbar wird jede Unterredung aktenmäßig und im Bild festgehalten.)

Der Marschall empfing mich sehr liebenswürdig, ungezwungen und frei von jeder Pose. Die vielfach vertretene Meinung, daß er im Auftreten und Aussehen stark an Göring erinnert, kann ich zwar nicht am lebenden Objekt nachprüfen, da ich den Vorzug hatte, den ehemaligen Reichsmarschall nicht persönlich zu kennen. Jedenfalls sieht aber Tito im Leben ganz anders aus als alle Photogra-

¹ Hat Vortragendem Legationsrat Dittmann vorgelegen.

Hat Botschaftsrat a.D. Theodor Kordt am 27. August 1951 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung über Ministerialdirektor Blankenhorn an Staatssekretär Hallstein verfügte.

Hat Blankenhorn am 28. August 1951 vorgelegen.

Hat Hallstein am 31. August 1951 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundeskanzler Adenauer verfügte.

Hat Adenauer am 5. September 1951 vorgelegen.

Hat Hallstein erneut am 7. September 1951 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundespräsident Heuss verfügte.

Hat dem Chef des Bundespräsidialamtes, Klaiber, am 8. September 1951 vorgelegen.

Hat Heuss am 10. September 1951 vorgelegen.

² Generalkonsul I. Klasse Ulrich hielt sich seit dem 13. Juni 1951 in Belgrad auf.

phien Görings, deren ich mich entsinne. Vor allem ist er, obwohl nur mittelgroß, nicht korpulent, sondern nur sehr breit, beinahe stämmig gebaut. Das Gesicht ist straff und nicht aufgedunsen, sehr energisch, aber nicht brutal. Das Bemerkenswerteste daran sind die hellblauen Augen, die bei seinem gegenwärtig von der Sonne Brionis tief gebräuntem Teint besonders hell wirkten. Trotz seines grauen Haars – er ist 59 – macht er den Eindruck eines Mannes in der Vollkraft seiner Jahre. Im Gegensatz zu Hitler ist er keineswegs bemüht, das Wort an sich zu reißen, sondern versteht es, ruhig und aufmerksam zuzuhören. Deutsch spricht er mühelos mit leicht österreichischem Akzent; ich habe ihn in der halbstündigen Unterredung nicht einen Fehler machen hören. (Übrigens hat er auch die Unterhaltung mit dem nach mir kommenden Gesandten von Israel³ deutsch geführt, obwohl dieser russisch sprechen durfte.) Auffallend ist an ihm die ruhige, beinahe sanfte Stimme; nichts von den schnarrenden oder kreischenden Tönen, die man während des Dritten Reichs im deutschen Rundfunk zu hören gewohnt war. Er trug übrigens nicht Uniform, sondern einen sehr gut geschnittenen, hellgrauen Sommeranzug mit seidenem Hemd – distinguiert, aber nicht aufdringlich elegant oder gar extravagant.

Nun zum Verlauf der Unterredung. Ich begann das Gespräch mit der Bemerkung, ich freute mich, ihn so kurz nach einer schweren Operation in derartig gutem Gesundheitszustande zu sehen, eine Äußerung die er sichtlich angenehm berührte mit ein paar liebenswürdigen Worten quittierte. Er fragte mich dann nach der wirtschaftlichen Lage in der Bundesrepublik; vor allem wollte er wissen, wie weit die deutsche Industrie ihre frühere Leistungsfähigkeit wiedererlangt habe. Ich sagte, daß der Wiederaufbau zwar sehr erfreuliche Fortschritte gemacht habe, daß jedoch die Kriegsfolgen noch lange nicht überwunden seien. Nicht nur seien die Bombenschäden sehr schwer gewesen – wir hätten auch durch die Demontagen viele wertvolle Anlagen verloren. Als ich dabei die zugunsten der Russen demontierte Breitbandanlage in Dinslaken erwähnte, war er zunächst erstaunt, entsann sich aber dann, daß die Russen auch aus den drei Westzonen Reparationslieferungen erhalten hatten. Er betonte, daß die jugoslawische Regierung großen Wert auf enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland lege, da die deutsche Industrie vieles produziere, was man hier dringend benötige. Jugoslawien sei zwar augenblicklich in einer schwierigen Lage, aber diese Schwierigkeiten würden überwunden werden. Worauf ich erwiderte, der Wunsch nach Herstellung engerer Wirtschaftsbeziehungen werde von der Bundesregierung geteilt. Natürlich seien auch bei uns die Liefermöglichkeiten nicht unbegrenzt; immerhin hätten wir gegenüber Ländern wie den Vereinigten Staaten und England den Vorteil, daß unsere Wirtschaft kein Aufrüstungsprogramm zu erfüllen habe und deshalb manches liefern könne, was anderswo z. Zt. nicht zu beschaffen sei. Aber die von beiden Regierungen angestrebte engere wirtschaftliche Zusammenarbeit sei nur möglich, wenn es gelinge, auch die politischen Beziehungen nicht nur zu normalisieren, sondern so freundschaftlich zu gestalten, wie sie vor 1933 gewesen seien. Hier stimmte er mir lebhaft zu. Ich setzte darauf auseinander, daß die Bundesregierung mit allen Kräften bemüht sei, an einer Integration der europäischen Länder westlich des Eisernen Vorhangs mitzuarbeiten, und daß sie hierzu auch

³ Esra Yoran.

Jugoslawien rechne. Er nahm diesen Gedanken zustimmend auf, betonte aber, daß Jugoslawien die Möglichkeit eines offenen Konflikts mit den angrenzenden Satellitenstaaten in Rechnung stellen müsse. Diese ständige Bedrohung zwingt Jugoslawien zu äußerster Wachsamkeit. Als ich einwarf, daß der Kreml es sich nach den Erfahrungen in Korea zweimal überlegen werde, in Südosteuropa einen sog. lokalen Konflikt zu entfesseln, und daß ich nicht an eine Kriegsbegeisterung der Bulgaren, Rumänen oder Ungarn glauben könne, meinte er lachend, an diese glaube er allerdings auch nicht; man wisse in Belgrad, daß die Satellitenstaaten, vor allem Bulgarien, mit starken innerpolitischen Widerständen zu kämpfen hätten; trotzdem müsse man mit einer Fortdauer der Spannungen rechnen und für jede Möglichkeit gewappnet sein.

Um das Gespräch nicht in allgemeine politische Erörterungen abgleiten zu lassen, sagte ich dem Marschall unter Hinweis auf den auch von ihm geäußerten Wunsch nach einer Besserung der Beziehungen, ich müsse nunmehr eine Frage anschneiden, deren Lösung für die Herstellung eines wirklich freundschaftlichen Verhältnisses zwischen beiden Ländern entscheidend sei, nämlich die Frage der noch in Jugoslawien zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen. Ich wolle dieses heikle Problem in aller Offenheit mit ihm erörtern, da ich mir nur davon eine Klärung versprechen könne. Hier unterbrach mich Tito und sagte: „Bitte, sprechen Sie ganz offen!“ Er meinte nach meinen ersten Bemerkungen, daß der Lösung der Frage gewisse Schwierigkeiten entgegenstünden, fügte aber hinzu, sie werde gelöst werden, „aber nur stufenweise“. Ich entgegnete, daß wir eine sofortige Lösung der Frage gar nicht erwarteten; worauf es vor allem ankomme, sei eine möglichst baldige Beseitigung der quälenden Unge- wißheit, wie lange sich die Repatriierung noch hinziehen werde. Meine Gespräche in den beiden Lagern Sremska Mitrovica und Grocka hätten mir gezeigt, daß es den Gefangenen nur um eines gehe: sie wollten endlich einen festen Zeitpunkt vor sich sehen, an dem sie spätestens mit ihrer Heimkehr rechnen könnten. Wenn sich die jugoslawische Regierung zu der bindenden Zusage entschließen könnte, daß bis zu dem oder dem Datum alle noch festgehaltenen Gefangenen repatriiert würden, so wäre damit das Problem gelöst, vorausgesetzt, daß dieses Datum in greifbarer Nähe liege. Als er mich fragte, um welche Zahlen es sich noch handle, schlug ich vor, die jugoslawische Regierung solle die etwa 400 Gefangenen in vier Abschnitten entlassen, und zwar jeden Monat hundert Mann. Wenn man damit am 1. September beginne, könne die Aktion im Dezember abgeschlossen sein, so daß alle Gefangenen Weihnachten bei ihren Familien wären. Ich habe auch diese Gelegenheit benutzt, um einen Vergleich zwischen der Haltung Sowjetrußlands und Jugoslawiens in der Gefangenenafrage zu ziehen. Nichts würde auf die deutsche Öffentlichkeit einen stärkeren Eindruck machen als eine baldige großzügige Lösung der Frage. Meinen Hinweis auf die von Innenminister Ranković und dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs zugegebenen Fehlurteile jugoslawischer Gerichte nahm der Marschall ebenso ruhig hin wie meine Erklärung, daß sehr viele Gefangenen auf Grund von Geständnissen verurteilt worden seien, die ihnen durch Drohungen und Mißhandlungen abgepreßt worden waren. Ich wolle mit solchen Feststellungen keine Vorwürfe erheben, sondern nur den Sachverhalt klären; wenn die jugoslawische Regierung durch die Heimsendung der hier noch befindlichen Ge-

fangenen diese bedauerlichen Fehlurteile wieder gutmache, stehe einem freund-schaftlich-friedlichen Verhältnis nichts mehr im Wege.

Ich habe nicht den Eindruck, daß mir der Marschall meine Offenherzigkeit ver-übelt hat, denn er sagte mir ohne jeden Versuch, meine Behauptungen anzuzweifeln oder zu widerlegen, er wolle die Angelegenheit mit Ranković bespre-chen, und er hoffe, daß sich eine befriedigende Lösung finden lasse.⁴

Es liegt mir fern, den Erfolg dieser freimütigen Aussprache zu überschätzen, und ich bitte, auch dort hieraus keine übereilten Schlüsse zu ziehen. Es bedarf bestimmt noch schwieriger Verhandlungen, bis die Frage endgültig gelöst ist. Um so mehr muß ich Wert darauf legen, daß nicht von außenstehender, wenn noch so wohlmeinender Seite, versucht wird, neben den amtlichen Bemühun-gen dieses heikle Thema aufzugreifen, da ich sonst die Verantwortung für eine erfolgfreiche Weiterbehandlung der Frage nicht übernehmen könnte.

Zum Schluß der Unterhaltung brachte ich das Gespräch auf die Frage eines Wohn- und Bürogebäudes für die Vertretung. Ich könne die mir obliegenden Aufgaben nur lösen, wenn ich geeignete Räume für meinen Stab und außerdem für mich selbst ein Wohnhaus zugewiesen erhielte. Die schwierigen Belgrader Wohnungsverhältnisse seien mir bekannt; andererseits wüßte ich aber, daß die Regierung mir in dieser Frage helfen könne, und ich wäre ihm besonders dank-bar, wenn ich dabei auch auf seine Unterstützung rechnen dürfe. Tito sagte mir, er werde sich um die Frage kümmern und hoffe, daß sie bald befriedigend geregelt werde.

Abschließend darf ich sagen, daß die Unterhaltung von meinem Standpunkt aus nicht nur programmäßig, sondern befriedigend verlaufen ist. Die freundliche Art, in der sich der Marschall von mir verabschiedete, hat mir jedenfalls gezeigt, daß er zu den Staatsmännern gehört, bei denen man durch rückhaltlose Offen-heit weiter kommt als durch vorsichtiges Tasten.

Ulrich

B 11 (Abteilung 3), Bd. 263

⁴ Am 23. September 1951 berichtete Generalkonsul I. Klasse Ulrich, Belgrad: „Bei heutigem Besuch in Sremska Mitrovica erfuhr ich zu meiner freudigen Überraschung, daß jugoslawische Regierung nicht nur einen ersten Transport von hundert Gefangenen voraussichtlich schon kommende Woche repatriieren will, sondern daß außerdem die übrigen Gefangenen bis auf 40 bereits für drei weitere Transporte von je annähernd gleicher Stärke eingeteilt sind.“ Dies entspreche „so vollkommen“ dem Vorschlag, der Ministerpräsident Tito am 17. August 1951 unterbreitet worden sei, „daß die nahezu völlige Lösung [der] Gefangenfrage wohl als in naher Zukunft bevorstehend betrachtet werden kann“. Vgl. den Drahtbericht Nr. 27; B 11 (Abteilung 3), Bd. 263.

143

**Bundeskanzler Adenauer an den
französischen Außenminister Schuman**

23. August 1951¹

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Schuman,

Von Botschafter François-Poncet höre ich², daß Sie kurz vor Ihrer Ausreise nach den Vereinigten Staaten stehen, um dort an den bedeutsamen Konferenzen über den japanischen Friedensvertrag³ und die deutsche Frage⁴ teilzunehmen. Ich darf Ihnen aus diesem Anlaß einige Gedanken mitteilen, die mich gegenwärtig besonders beschäftigen.

Ich brauche kaum zu betonen, daß in den nächsten Wochen und Monaten Aufgaben und Probleme zu lösen sind, die für die Zukunft unseres europäischen Kontinents im ganzen und das Schicksal unserer Völker im einzelnen von außerordentlicher, vielleicht entscheidender Bedeutung sind. Ich werte es hierbei als ein besonders günstiges, ja glückliches Zeichen, daß die ganze Last der gestellten Aufgaben auf den Schultern von Männern ruht, die wie Sie, unser gemeinsamer Freund Ministerpräsident de Gasperi und ich von dem Willen erfüllt sind, den Neuaufbau der europäischen Welt auf christlichen Grundlagen zu entwickeln und zu verwirklichen. Ich glaube, es hat wenige Kombinationen in der europäischen Geschichte gegeben, die so günstige Voraussetzungen für das Gelingen eines solchen Werkes bieten, als der gegenwärtige Augenblick; nie aber hat die Zeit so gedrängt wie heute, und nie waren die gegnerischen Kräfte, die überwunden werden müssen, so stark wie heute.

Im Mittelpunkt steht das Problem der Wiederaufnahme Deutschlands als gleichberechtigter Partner in die westliche Staatengemeinschaft und damit verbunden die Frage des Zusammenschlusses zu einer westlichen Verteidigungsgemeinschaft.

Die Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Ihrer weitschauenden Initiative zu verdanken ist, ist der erste bedeutsame Schritt gewesen. Ich bin überzeugt, daß die Ratifizierung dieses Vertrages durch den Deutschen Bundestag im Laufe dieses Herbstes erfolgen wird.⁵

¹ Durchdruck.

Das Schreiben wurde laut handschriftlichem Vermerk „Botschafter François-Poncet am 23.8. 11 h persönlich übergeben.“

² Bundeskanzler Adenauer führte am 22. August 1951 ein Gespräch mit dem französischen Hohen Kommissar. Vgl. dazu auch FRUS 1951, III/2, S. 1519.

³ Vom 4. bis 8. September 1951 wurde in San Francisco über einen Friedensvertrag mit Japan verhandelt, der am 8. September 1951 von 48 Staaten – darunter Frankreich, Großbritannien und die USA, nicht jedoch die UdSSR – unterzeichnet wurde. Für den Wortlaut vgl. UNTS, Bd. 136, S. 45–164.

⁴ Vom 10. bis 14. September 1951 fand in Washington eine Außenministerkonferenz der Drei Mächte statt.

⁵ Zur Behandlung des Ratifizierungsgesetzes zum Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Bundestag vgl. Dok. 72, Anm. 9.

Hinsichtlich der künftigen rechtlichen Stellung der Bundesrepublik muß nach meiner Auffassung in einem Grundvertrag⁶ folgende Konzeption vertraglichen Ausdruck finden:

- 1) Eine wechselseitige Verpflichtung der Bundesrepublik und der Alliierten zur Verteidigung des Gebietes der Bundesrepublik und Westeuropas (Verteidigungsvertrag).
- 2) Eine Verpflichtung der Alliierten des Inhalts, daß das Verhältnis der Bundesrepublik zu den alliierten Mächten sich in Zukunft ausschließlich nach dem Inhalt der zu schließenden Verträge und nach internationalem Recht bestimmt. Mit anderen Worten, daß die höchste Gewalt aufgegeben wird, ausgenommen gewisse Reserven, die sich die Alliierten hinsichtlich Berlins, hinsichtlich der Regelung der gesamtdeutschen Frage und eines Ausnahmezustandes bei Angriffen auf das Bundesgebiet von außen und schweren Unruhen im Innern vorbehalten, wobei letzterer nur in genau umschriebenen Fällen und nach Konsultation mit der Bundesregierung erklärt werden kann.
- 3) Eine wechselseitige Verpflichtung zur Konsultation hinsichtlich des Verhältnisses zu den Staaten des Ostblocks, soweit legitime deutsche Interessen berührt werden.
- 4) Einrichtung eines schiedsrichterlichen Systems unter Vorsitz einer neutralen Persönlichkeit, auf Grund dessen alle auf das Vertragswerk sich beziehenden Streitigkeiten zu entscheiden sind.

Diese Grundlinien bedürfen selbstverständlich guter Formulierung. Mir kommt es hier darauf an, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wie wichtig es ist, dieser jungen deutschen Republik ein Maß von Souveränität einzuräumen, die dem deutschen Volk das Bewußtsein vermittelt, daß es als ein geachtetes, freies Volk in der Gesellschaft der westlichen Völker an der Verwirklichung der großen gemeinsamen Aufgaben gleich verpflichtet mitwirken kann.

Seit zwei Jahren bemüht sich die Bundesregierung mit großer Beharrlichkeit, eine wahrhaft europäische Politik zu verfolgen. Sie hat sich hierin trotz einer heftigen Opposition nicht beirren lassen. Jetzt sollte ihr ein sichtbarer Erfolg zuteil werden, der das deutsche Volk davon überzeugt, daß der eingeschlagene Weg richtig ist. Ein solcher Erfolg würde außerordentlich dazu beitragen, im deutschen Volk die Idee der Demokratie zu festigen und die Überzeugung von der Notwendigkeit einer engen europäischen Zusammenarbeit zu stärken.

Es gibt wohl manche Stimmen im Auslande, die unter Hinweis auf gewisse rechtsradikale Tendenzen in Deutschland davor warnen, der Bundesrepublik ein zu großes Maß an Souveränität zu geben. Wie ich schon in Straßburg dargelegt habe⁷, darf man die Bedeutung der rechtsradikalen Gruppen, die in letzter Zeit von sich hören lassen, nicht überschätzen. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung dieser Gruppen mit größter Aufmerksamkeit und ist – ich darf dies mit Nachdruck versichern – entschlossen, mit aller Schärfe gegen alle Feinde der Republik vorzugehen. Andererseits glaube ich, daß man die nationalistischen Tendenzen, die in allen westeuropäischen Völkern in letzter

6 Für den Entwurf der Bundesregierung vom 2. August 1951 für einen Sicherheitsvertrag vgl. Dok. 136.

7 Bundeskanzler Adenauer nahm am 3./4. August 1951 an der Sitzung des Ministerkomitees des Europarats in Straßburg teil.

Zeit sich wieder regen, am besten dadurch überwindet, daß man den europäischen Zusammenschluß so rasch wie möglich vorwärtsstreibt. Wenn die Europäer einmal beginnen, in europäischen Organisationen zusammenzuarbeiten, dann werden sie zwangsläufig zu Menschen werden, für die der nationalistische Egoismus zu einem Begriff wird, den man in die Vergangenheit verbannt.

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung der Alliierten über die deutsche Teilnahme an der westlichen Verteidigungsgemeinschaft von so außerordentlicher Bedeutung. Die Fortschritte, die in den Verhandlungen in Paris erzielt worden sind und die ihren Niederschlag in dem Zwischenbericht der Pariser Konferenz über die europäische Verteidigungsgemeinschaft⁸ gefunden haben, berechtigen zu den besten Hoffnungen.

Ich glaube, daß, wenn die beiden großen Vertragswerke über den Status der Bundesrepublik und die westliche Verteidigungsgemeinschaft den Gedanken einer Partnerschaft der Bundesrepublik mit den anderen westeuropäischen Staaten verwirklichen, die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes sich für einen deutschen Verteidigungsbeitrag aussprechen wird.

Es sollten jedoch nach Möglichkeit gewisse Störungen der Atmosphäre vermieden werden, die hier und da das deutsch-französische Verhältnis beeinträchtigen. Ich denke an die Saarfrage und das Kriegsgefangenenproblem. Sie kennen, verehrter Herr Präsident, meine Auffassung zur Saarfrage. Ich brauche dem nichts Grundsätzliches hinzuzufügen. Ich möchte aber die Hoffnung aussprechen, daß es gelingen möge, Herrn Grandval davon abzubringen, in Reden immer von neuem dieses Problem zur Diskussion zu stellen⁹ und dadurch der Opposition im Bundestag Gelegenheit zu geben, durch Interpellationen usw. das französisch-deutsche Verhältnis zu stören. Mit je mehr Ruhe wir diese Frage behandeln, um so besser, glaube ich, werden wir einer Lösung näherkommen, die für die beiden Völker annehmbar ist.

Das Problem der in Frankreich zurückgehaltenen Kriegsgefangenen ist ein anderes Moment, das zu einer ständigen Beunruhigung der deutschen öffentlichen Meinung in breiten Schichten der Bevölkerung führt. Eine Bereinigung dieser Frage würde eine ganz besonders wertvolle Unterstützung bedeuten. Ich darf mir folgende Anregungen erlauben:

- 1) Die Abwicklung möglichst zu beschleunigen.
- 2) Vom Gnadenrecht so weit irgend möglich Gebrauch zu machen, besonders hinsichtlich der Personen, die in den Jahren 1947–49 verurteilt wurden und deren Strafmaß oft erheblich höher liegt als das Strafmaß der Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1950 und 51 abgeurteilt worden sind.
- 3) Auf eine weitere Vollstreckung von Todesurteilen zu verzichten.

Diese Zeilen enthalten meine hauptsächlichen Sorgen und Gedanken für die große gemeinsame Arbeit, die uns nun bevorsteht. Ich weiß, daß Sie, verehrter Herr Schuman, aus Ihrer christlichen Grundhaltung heraus ein besonders gro-

⁸ Für den Wortlaut des Zwischenberichts vom 24. Juli 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 529–548.

⁹ Am 28. Juli 1951 äußerte der französische Hohe Kommissar für die Saar, Grandval, in Saarbrücken, daß das Saargebiet ein souveräner Staat wie Luxemburg werden solle. Vgl. dazu die Meldung „La France demande une Sarre souveraine“, LE MONDE vom 31. Juli 1951, S. 2.

ßes Verständnis für diese Probleme haben. Dies erfüllt mich mit Zuversicht, daß wir diesen entscheidenden Abschnitt der europäischen Nachkriegsentwicklung mit einem Vertragswerk abschließen, das mit in erster Linie das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich auf Grundlagen stellt, die ein freiheitliches Zusammenwirken unserer beiden Völker gewährleisten und den Frieden der Welt sichern.

In diesem Sinne übersende ich Ihnen für Ihre Reise nach den Vereinigten Staaten meine herzlichsten Wünsche und freundschaftlichen Grüße

Ihr ergebener
[gez.] Adenauer

Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a*

144

Memorandum der Bundesregierung

25. August 1951¹

Vorauslösung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

1) Die Bundesregierung ist von der Notwendigkeit der Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft tief durchdrungen und willens, mit allen Kräften daran mitzuwirken. Eine Anzahl von wesentlichen Fragen sind bereits Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Pariser Konferenz zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gewesen und schon weitgehend einer gemeinsam anerkannten Klärung zugeführt worden, wie sich aus dem Zwischenbericht der Konferenz² ergibt. Es wird jedoch erheblich längerer Zeit bedürfen, um die Verteidigungsgemeinschaft selbst und ihr Instrument, die europäische Armee, zu schaffen. Hierzu bedarf es der Klärung und Regelung einer solchen Vielzahl von politischen, militärischen, juristischen und sonstigen Fragen, daß nur eine sorgfältige, eingehende und daher langdauernde gemeinsame Arbeit zum Ziel führen kann.

* Bereits veröffentlicht in: ADENAUER, Briefe 1951–1953, S. 113–117.

1 Zur Übermittlung des Memorandums teilte der französische Hohe Kommissar François-Poncet am 31. August 1951 mit: „Le Gouvernement fédéral ne s'est pas contenté de faire connaître ses préoccupations au cours des discussions du Petersberg. Comme il l'avait déjà fait l'année dernière à la veille de la conférence de New York, le Chancelier a tenu à les communiquer officiellement aux Gouvernements alliés sous la forme de deux documents: un traité de garantie (Sicherheitsvertrag) et un projet de convention militaire, qui, coïncidence curieuse, sont parvenus aux Haut-Commissaires le 29 août, un an, jour pour jour, après son fameux mémorandum sur la contribution le l'Allemagne à la défense.“ Vgl. LES RAPPORTS MENSUELS, S. 545. Vgl. dazu auch BÉRARD, Ambassadeur, S. 377. Für den englischen Wortlaut des Memorandums über „eine Vorauslösung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ vgl. FRUS 1951, III/1, S. 869 f.

2 Für den Wortlaut des Zwischenberichts vom 24. Juli 1951 vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 529–548.

2) Die Zeit drängt. Die Bundesregierung glaubt deshalb, daß es notwendig und möglich ist, in relativ kurzer Zeit eine Einigung in einer Reihe von Grundfragen zu erzielen. Es wäre dann möglich, zu einer Vereinbarung der Regierungen zu kommen, die als Vorläufer des Vertrages zur Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erlaubt, unter Vermeidung von Zeitverlust mit den gesetzlichen und militärischen Maßnahmen zu beginnen, die zur Schaffung europäischer Streitkräfte notwendig sind.

Diese Vereinbarung könnte nach Unterzeichnung des zur Zeit diskutierten Generalvertrages getroffen werden, ohne die Fertigstellung des Vertrages für die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abzuwarten. Die Beteiligung an dieser Vereinbarung steht allen europäischen Mitgliedern des Atlantikpaktes und den USA offen.

3) Die Bundesregierung schlägt vor, in dieser Vereinbarung gewisse allgemeine und spezielle Punkte vorzusehen, die gewissermaßen aus dem späteren Vertrag für die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorweggenommene Elemente darstellen. Es würde sich hier im allgemeinen um Punkte handeln, hinsichtlich derer man in den Erörterungen in Paris bereits weitgehend zu einer Klärung der Auffassungen gekommen ist.

a) Schaffung eines vorläufigen Europäischen Verteidigungsrats als treuhändisches Organ für die zukünftige Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Dieser Rat setzt sich aus den Verteidigungsministern der beteiligten europäischen Länder und der USA zusammen. Er erhält die Aufgabe und das Recht, die Maßnahmen in den einzelnen Ländern im Sinne der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu koordinieren. Er kann in einem noch festzulegenden Rahmen sachliche Weisungen geben. Die Durchführung dieser Weisungen obliegt den zuständigen Stellen in den vertragschließenden Ländern.

Der vorläufige Europäische Verteidigungsrat bereitet ferner die Überleitung der Streitkräfte der einzelnen Staaten in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu dem Zeitpunkt vor, zu welchem der Vertrag zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ratifiziert sein wird.

b) Sicherstellung, daß alle Streitkräfte der beteiligten Staaten mit Ausnahme der Überseetruppen und der Polizei von Anfang an europäischen Charakter tragen, mit europäischem Geist erfüllt werden und auf europäischer Ebene ausgebildet werden.

c) Beauftragung der dazu erforderlichen Dienststellen in den einzelnen Staaten, die später der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft entsprechend dem Vertrag zufallenden Aufgaben durchzuführen.

d) Festlegung des Gesamtumfangs des deutschen Beitrages im Rahmen der Europäischen Armee.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieser Beitrag 250 000 Mann umfassen könnte, aus welchen 12 Divisionen und die dazugehörigen Heeresstruppen, taktischen Luftstreitkräfte und Küstenschutzstreitkräfte zu bilden wären.

e) Festlegung der Größe und Organisation der Verbände der Europäischen Armee einschließlich Luftstreitkräften und Küstenschutz.

Der deutsche Vorschlag sieht eine Panzer- oder mechanische Division in einer Stärke von 11 000–13 000 Mann vor.

f) Festlegung der deutschen politischen und militärischen Behörden.

Zu diesem Punkt ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein deutsches Verteidigungsministerium und eine deutsche oder militärische Behörde geschaffen werden müßten, die in Deutschland nach den Direktiven des vorläufigen Europäischen Verteidigungsrates die notwendigen Maßnahmen für den deutschen Beitrag durchführen.

g) Sicherstellung der gleichen Beteiligung aller teilnehmenden Staaten an allen mit Planung und Führung der Europäischen Verteidigung befaßten gemeinsamen politischen und militärischen Institutionen.

h) Klärung der Möglichkeiten der materiellen Ausstattung der für die Europäische Armee aufzustellenden Verbände nach Zeit und Umfang.

4) Es muß von Anbeginn an die Unterstellung der Streitkräfte der Mitglieder der angestrebten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter SHAPE sichergestellt werden.³

Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a

³ Mit Memorandum vom 1. September 1951 nahm der amerikanische Hohe Kommissar McCloy zum Vorschlag der Bundesregierung Stellung: „The basic objections to this proposals are as follows: a) It would not save time. [...] b) It would not attain the advantages of the European Defense Community. There would be a German national force and its merger into European defense forces would depend on an European Defense Community Treaty being negotiated and ratified by the Bundestag. The economic advantages of integration would also not be achieved as the experience with NATO has shown. c) The proposal would endanger the creation of the European Defense Community. If separate German forces were created and a new political status were granted, this would strengthen the hands of all those opposed to a European Defense Community. Having obtained the political concessions, the opposition could freely oppose the European Defense Community. Likewise, with a national force started, many of the military men, who are now neutral or mildly favor a separate force, would be inclined to oppose the ‘experiment’ of the European force, and be better able to stir up nationalist sentiment against it. The nationalists of all types would certainly respond to this type of appeal. d) In view of these objections, the proposal is hardly calculated to induce the Allies to make the basic change in political status envisaged as essential for Bundestag approval of a German defense contribution.“ Vgl. FRUS 1951, III/1, S. 877.